

Soziale Arbeit in Österreich

Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und
Sozialarbeit 2026



Impressum:

*Herausgeber und Medieninhaber: Österreichischer
Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds
Franz-Josefs-Kai 27
1010 Wien
ZVR 275736079*

*1. Fassung: Erscheinungsjahr: 2022, Fassung vom
03.02.2023*

*2. Fassung: Erscheinungsjahr: 2026, Fassung vom
30.10.2026*

*Zitiervorschlag: Österreichischer Berufsverband der
Sozialen Arbeit - obds (2026): Soziale Arbeit in Österreich –
Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit
2026. Eigenveröffentlichung: Überarbeitete Fassung vom
Oktober 2026.*

Inhalt

Inhalt	3	8. Qualitätssicherung	19
Zur Einführung.....	4	9. Forschung in der Sozialen Arbeit.....	20
1. Vorwort zur überarbeiteten Ausgabe	4	10. Arbeitsfelder und Arbeitsbedingungen	20
2. Danksagung zur Erstveröffentlichung	5	Glossar.....	22
Das Bild einer Profession	6	1. Adressat*innen	22
1. Was ist Soziale Arbeit?	6	2. Fachkräfte der Sozialen Arbeit.....	22
2. Wie lautet die Globale Definition der Sozialen Arbeit?.....	6	3. Interventionen	22
3. Wie kann Soziale Arbeit in Österreich beschrieben werden?.....	7	4. Macht	23
4. Was sind die Grundlagen professioneller Sozialer Arbeit?.....	7	5. Mandatierungen	23
5. Wann und wo wird Soziale Arbeit geleistet?	7	6. Menschenrechte	23
6. Was sind die Zielsetzungen Sozialer Arbeit?	8	7. Methoden und methodisches Handeln ..	24
7. Über welche professionellen Kompetenzen verfügen die Berufsangehörigen?.....	9	8. Professionsethik.....	25
8. Welche persönlichen Kompetenzen sind notwendig?.....	10	9. Soziale Arbeit	25
9. Welche Aufgaben übernehmen Fachkräfte der Sozialen Arbeit beispielsweise?	10	10. Soziale Gesundheit	26
10. Welche Ausbildungen werden in Österreich angeboten?.....	12	11. Theorien (in) der Sozialen Arbeit.....	27
11. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten in Österreich?.....	14	12. Vernetzung	27
Vertiefungen	15	Quellen	28
1. Zur Notwendigkeit eines Identifikationsrahmens für Soziale Arbeit	15		
2. Soziale Arbeit als Profession.....	15		
3. Die Globale Definition der Sozialen Arbeit und weitere internationale Grundlegendokumente	16		
4. Selbstverständnis der Sozialen Arbeit ..	16		
5. Entwicklung der Profession in Österreich	17		
6. Theorien und Methoden (in) der Sozialen Arbeit	18		
7. Die Bedeutung der Professionsethik	19		

Zur Einführung

1. Vorwort zur überarbeiteten Ausgabe

Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Diskussionsprozesses unter Einbeziehung von Professionist*innen der Sozialen Arbeit (→ Glossar) aus ganz Österreich, der in den Jahren 2021 und 2022 stattgefunden hat. Die Erstfassung des Dokuments wurde in der Generalversammlung des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) entsprechend der geltenden Vereinsstatuten am 28.10.2022 zur Abstimmung gebracht. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag des Vorstands, diesen Text und dessen Inhalte zu beschließen, angenommen und das aus dem Jahr 2017 stammende Dokument „Berufsbild der Sozialarbeit“ außer Kraft gesetzt. Mit dem Identifikationsrahmen wurde erstmalig ein Dokument erstellt, dass die Gemeinsamkeiten der beiden Traditionslinien Sozialarbeit und Sozialpädagogik hervorhebt und die Spezifika der Profession Soziale Arbeit herausarbeitet.

Im Jahr 2026 wurde auf Anregung von Professionsangehörigen eine Überarbeitung des Dokuments vorgenommen. Ziel war es, die Entwicklungen der letzten Jahre (insbesondere gesetzliche Normen wie das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024) sowie seit dem Zeitpunkt der Erstveröffentlichung neu entstandene Grundlagendokumente einfließen zu lassen. Auch in seiner Neuauflage stellt der Text einen Identifikationsrahmen zur Verfügung, der darlegt, was Soziale Arbeit in Österreich sein kann bzw. leisten soll, an welchen Grundlagendokumenten sie sich orientiert, in welchem rechtlichen Rahmen sie sich bewegt und welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten es gibt. Damit wird eine Grundlage für ein gemeinsames fachliches Verständnis professioneller Sozialer Arbeit geschaffen, die in Übereinstimmung mit den aktuellen fachlichen Positionierungen und Diskursen in der DACH-Region und im internationalen Kontext steht.

Der vorliegende Text richtet sich (insbesondere im ersten Abschnitt) in erster Linie an Adressat*innen (→ Glossar), Stakeholder,

Angehörige anderer Berufsgruppen und an Personen mit Interesse an Sozialer Arbeit.

Die ergänzenden Vertiefungen sowie das Glossar adressieren besonders Fachkräfte der Sozialen Arbeit und haben den Anspruch, für alle Fachkräfte der Sozialen Arbeit – unabhängig von ihrer Grundausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik – Verbindlichkeitscharakter in Bezug auf die Grund- und Werthaltungen der Profession, ihr Menschenbild entsprechend der internationalen Definition sowie ihren Aufträgen zu besitzen. Damit ist der vorliegende Text „Soziale Arbeit in Österreich. Identifikationsrahmen für Sozialpädagogik und Sozialarbeit 2026“ richtungsweisend hinsichtlich des professionellen Handelns entlang fachlicher und ethischer Prinzipien und trägt zu einer nachhaltigen Stärkung der Profession bei.

Wir hoffen, mit dieser redigierten Neuauflage dazu beizutragen, die Soziale Arbeit noch besser als bisher in einer kompakten, leicht zugänglichen Form darzustellen.

Iris Kohlfürst, Christoph Krenn, Julia Pollak, Christine Schmid und Petra Wagner

Wien, im Oktober 2026

2. Danksagung zur Erstveröffentlichung

Großer Dank gilt allen Fachkräften der Sozialen Arbeit, die sich an der Erstellung des Textes selbst, als auch in den zahlreichen begleitenden, für die Profession unbedingt notwendigen Diskussionsprozessen unter Einbeziehung von Praxis, Forschung und Lehre engagiert und somit wesentlich zum Entstehen beigetragen haben. Nur diese Beteiligung ermöglicht es, Soziale Arbeit in ihrer Vielfalt und Breite darzustellen. Besonderer Dank gilt unter anderen Lukas Adler, Marianne Binder, Gerlinde Blemenschitz-Kramer, Alexander Brunner, Marianne Forstner, Martina Furjan, Sören Gall, Natalie Genser, Andreas Hallas, Wolfgang Haydn, Claudia Hengst, Kerstin König, Paul Lackenbacher, Matthias Leitner, Julia Pollak, Valerie Pichler-Rückert, Patricia Renner, Eberhard Raithelhuber, Martin Riesenhuber, Marie-Therese Sagl, Kurt Schalek, Christine Schmid, Eva Schrenk, Stephan Sting, Nicole Walzl-Seidl, Natalia Wächter, dem Vorstand der Sektion Sozialpädagogik der Österreichischen Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB) sowie dem Vorstand des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) und vielen weiteren beteiligten Personen.

Das Bild einer Profession

1. Was ist Soziale Arbeit?

Soziale Arbeit ist eine praxisbezogene Profession und akademisch wissenschaftliche Disziplin zugleich. In Österreich blickt die Soziale Arbeit auf eine über 100jährige Geschichte zurück, die ihre Wurzeln in den beiden Entwicklungslinien Sozialpädagogik und Sozialarbeit hat.¹ Der Begriff der Sozialen Arbeit wird in diesem Dokument als Klammer und Oberbegriff für ihre beiden Ausprägungsformen Sozialpädagogik und Sozialarbeit verstanden. Spezifisch für die Soziale Arbeit ist die Vielfalt der Kontexte, in denen sie professionell geleistet wird, ihre „generalistische“ Ausrichtung bei gleichzeitigen Spezialisierungen und ihre Orientierung entlang der internationalen Definition der Sozialen Arbeit sowie der Professionsethik² (→ Glossar) und der Menschenrechte (→ Glossar).

Voraussetzung für die qualitativ hochwertige und fachlich angemessene Erbringung von personenbezogenen sozialen Dienstleistungen, die sich an den Lebenswelten, systemischen Einbindungen und Interdependenzen orientieren, ist, dass diese von Personen entwickelt, erbracht, organisiert und evaluiert werden, die als Fachkräfte der Sozialen Arbeit (das heißt als Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen) über spezifische Ausbildungen verfügen und mit ihrer Profession und Disziplin vertraut sind.

2. Wie lautet die Globale Definition der Sozialen Arbeit?

Seit fast 100 Jahren setzen sich weltweit Verbände der Berufsangehörigen sowie der Ausbildungseinrichtungen dafür ein, die Grundlagen professioneller Sozialer Arbeit zu entwickeln, zu schärfen und zu definieren. Im Jahr 2014 wurde von IFSW (International Federation of Social Workers) sowie IASSW (International Association Of Schools Of Social Work) die zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Identifikationsrahmens gültige Definition der Sozialen Arbeit³ verabschiedet. Diese basiert auf einem globalen Konsens, der auf das Jahr 1957 zurückgeht und in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt wurde.

Sie dient, gemeinsam mit den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit⁴ sowie der Empfehlungen für Ausbildungen in Sozialer Arbeit,⁵ als Grundlage für professionelles Handeln für alle Fachkräfte der Sozialen Arbeit weltweit:

“Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility, and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing.” (IFSW 2014)⁶

Im Jahr 2023 hat der obds diese Definition der Sozialen Arbeit für Österreich ins deutsche übertragen und folgendermaßen konkretisiert:

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und akademische Disziplin, die sozialen Wandel, soziale Entwicklung, sozialen Zusammenhalt, das Empowerment und die Befreiung von Menschen fördert. Zentrale Prinzipien der Sozialen Arbeit sind soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, kollektive Verantwortung und die Achtung von Diversität. Gestützt auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Sozial- und Geisteswissenschaften und auf traditionelles bzw. indigenes Wissen, bindet die Soziale Arbeit Menschen und Strukturen in Veränderungsprozesse ein, um den Herausforderungen des Lebens aktiv zu begegnen und das Wohlbefinden zu fördern. Die genannte Definition kann auf nationaler und regionaler Ebene noch näher erläutert werden.“⁷

3. Wie kann Soziale Arbeit in Österreich beschrieben werden?

Im Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit⁸ wurde unter der Überschrift „Berufsbild und professionelle Kompetenzen“ professionelle Soziale Arbeit in ihren Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, aufbauend auf die Erstfassung des Identifikationsrahmens aus 2022 und der österreichischen Definition aus 2023⁹, wie folgt prägnant zusammengefasst.

„Professionelle Soziale Arbeit in ihren Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik umfasst berufsmäßige, umfassende, geplante, individuell abgestimmte und wissenschaftlich fundierte Unterstützungs- und Hilfsprozesse für komplexe soziale Themen und Problemlagen.

Diese Prozesse adressieren Einzelpersonen, Gruppen und das Gemeinwesen und werden häufig in Abstimmung bzw. Kooperation mit anderen Professionen oder vorhandenen Unterstützungssystemen in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen erbracht und dienen der praktischen Umsetzung demokratischer und sozialstaatlicher Zielsetzungen und Prinzipien.“¹⁰

4. Was sind die Grundlagen professioneller Sozialer Arbeit?

Die berufliche Praxis beruht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sozialen Arbeit, welche eigene Theorien (→ Glossar), Konzepte und Forschungsansätze entwickelt und dabei Erkenntnisse aus anderen Disziplinen, Bezugswissenschaften und Erfahrungswissen miteinbezieht. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind in der Lage, unterschiedliche Methoden (→ Glossar) und Verfahren anzuwenden, um in einer konkreten Situation Unterstützung bieten zu können. Festzuhalten ist, dass es dabei nicht „die eine“ Methode oder „das richtige“ Verfahren gibt, sondern dass die Fachkräfte aufgrund ihrer Qualifikation und Berufserfahrung im individuellen Fall über die Anwendung entscheiden. Der theoretische und praktische Erwerb dieses Fachwissens im Rahmen der Ausbildungen ist darum grundlegend. Fachkräfte der Sozialen Arbeit verfügen über ein ihrer

Profession zuordenbares, genuines theoretisches und praktisches Wissen und sind in der Lage, komplexe, sogenannte „soziale Probleme“ zu erfassen, Unterstützungsprozesse zu planen und zu gestalten bzw. zu begleiten und diese Prozesse zu reflektieren und zu evaluieren. Die Beschäftigung von Fachkräften der Sozialen Arbeit, auch in multiprofessionellen Teams, bringt für Adressat*innen und Dienstgeber*innen Vorteile und trägt zur Qualität der erbrachten sozialen Dienstleistungen bei.

5. Wann und wo wird Soziale Arbeit geleistet?

Eine vollständige Aufzählung von allem, was Soziale Arbeit sein kann und wo sie eingesetzt wird, kann in diesem Text nicht erfolgen. Soziale Arbeit ist vielfältig und reagiert rasch auf Änderungen in der Gesellschaft. Mit diesen Veränderungen wandeln sich auch die Aufgabengebiete, in denen Soziale Arbeit tätig ist. Soziale Arbeit kommt dann zum Einsatz, wenn Themen, die als sogenannte „soziale Probleme“ markiert werden, von Einzelpersonen, Gruppen oder auf gesellschaftlicher Ebene ohne professionelle Unterstützung nicht gelingend präventiv verhindert oder bearbeitet werden können. In der Literatur zur Sozialen Arbeit wird diese Uneindeutigkeit bzw. Vielfältigkeit als Teil der Identität der Profession, und damit als inhärenter Kern, beschrieben.

„Die Identität der Sozialen Arbeit liegt in ihrer Vielheit, liegt in ihrer Fähigkeit, sich immer wieder neu an sich verändernde Gegebenheiten anzupassen, Räume zu gestalten und vor dem Hintergrund sozialer Gerechtigkeit Menschen zu einem gelingenderen Leben und demokratischer, gesellschaftlicher Teilhabe zu verhelfen.“ (Fischer-Gese 2010)¹¹

Soziale Arbeit ist beispielweise in den Gesellschafts- und Politikbereichen Gesundheit, Familie, Soziales, Justiz, Bildung und Schule, Integration und Gleichstellung oder Arbeitsmarkt stark vertreten. Sie vernetzt auch zwischen diesen einzelnen Bereichen und erfüllt damit die Funktion einer Nahtstelle.

Soziale Arbeit wird sowohl in behördlichem Auftrag bzw. im Zwangskontext geleistet (z.B. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Erwachsenenschutzes, der Bewährungshilfe), sie kann im Rahmen freiwilliger nieder- oder höherschwelliger Beratungs- und

Unterstützungsangebote stattfinden (z.B. in Beratungsstellen) oder sie richtet sich im Rahmen spezialisierter Angebote an einzelne Adressat*innengruppen (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, suchtkranke Menschen, von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen, Menschen in akuten Krisensituationen).

Die Settings, in denen Soziale Arbeit geleistet wird, sind ebenso vielfältig. Beratungsangebote finden meist in Räumlichkeiten statt, zum Teil sind an diesen Orten auch offene Treffpunkte etabliert, die unverbindlich und ohne Anmeldung, teils anonym, besucht werden können und niederschweligen Zugang zu weiterführenden Angeboten Sozialer Arbeit bieten.

Soziale Arbeit erfolgt auch mobil bzw. ambulant oder aufsuchend und wird am Wohn- oder Aufenthaltsort von Adressat*innen bzw. im öffentlichen Raum geleistet, genauso wie in (teil)stationären Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften, teiltbetreute Wohnformen, Tagesstrukturangebote). Auch Arbeits- oder Ausbildungsstätten (z.B. betriebliche Soziale Arbeit, Schulsozialarbeit, Beschäftigungs- und Ausbildungsprojekte) sind Orte, an denen Soziale Arbeit geleistet wird. Ebenso ist Soziale Arbeit in Einrichtungen des Gesundheitssystems (z.B. Ambulanzen, Rehabilitationszentren, Primärversorgungseinheiten, Kliniken) tätig. Immer wichtiger wird Soziale Arbeit auch im virtuellen Raum, wo Onlineberatung bzw. telefonische Beratung bzw. Vermittlung zu passgenauen Unterstützungsangeboten einen immer größeren Stellenwert einnimmt.

Mit zunehmender Komplexität der Gesellschaft sowie der unterschiedlichen Unterstützungs- und Transfersysteme steigt auch der Bedarf, zwischen diesen einzelnen oben genannten Bereichen zu vermitteln, Nahtstellen herzustellen, Synergien zu fördern und zur Vernetzung (→ Glossar) beizutragen, was ebenfalls eine zentrale Funktion Sozialer Arbeit ist.

Gleichzeitig leistet Soziale Arbeit intensive Vernetzungsarbeit mit anderen Bereichen des Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Justizwesens sowie anderer politischer Bereiche und ist daher grundsätzlich trans- und interdisziplinär tätig.

6. Was sind die Zielsetzungen Sozialer Arbeit?

Aufbauend auf die Inhalte des Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit¹² können die grundlegenden Ziele, die durch Soziale Arbeit erreicht werden können, folgendermaßen beschrieben werden:

*Zielsetzungen der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Interventionen sind die Förderung sozialer Teilhabe, sozialer Gerechtigkeit, sozialer Verantwortung und individueller bzw. kollektiver Veränderungsprozesse. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen leisten dadurch insbesondere auch Beiträge zur Förderung, Erhaltung und Wiedererlangung sozialer Gesundheit im Bereich der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.*

Ausgehend von diesen Zielsetzungen gestalten Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen auf den personenzentrierten individuellen Bedarf abgestimmte, komplexe und an den Interessen und Wünschen der Adressat*innengruppen orientierte Unterstützungsprozesse. Grundlage des Handelns sind die von Staat und Gesellschaft übertragenen Mandatierungen (→ Glossar), die fachliche Expertise sowie das politische Mandat der Sozialen Arbeit. Die Berufsangehörigen sind den ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit verpflichtet.

Gemeinsam ist allen Berufsangehörigen Sozialer Arbeit die Gestaltung von komplexen sozialen Prozessen in allen Altersgruppen und Bereichen der Lebensführung unter Rückbezug auf sozialwissenschaftliche Wissensbestände. Sie arbeiten dabei präventiv und inklusiv, und schaffen ganzheitliche, innovative Lösungen für komplexe soziale und gesellschaftliche Herausforderungen. Den Rahmen dazu bilden Theorien und Handlungskonzepte/Methoden der Sozialen Arbeit und ihre Bezugswissenschaften. Für die berufliche Tätigkeit als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in sind sowohl theoretisches Wissen und praktisches Können als auch persönliche Kompetenzen und eine Orientierung an den (ethischen) Grundsätzen der Profession von großer Bedeutung.

Zentral zur Zielerreichung sind dabei sowohl die Unterstützung von Adressat*innen als auch die

aktive Einbeziehung des sozialen Umfelds, des Gemeinwesens und die Erschließung von Ressourcen. Soziale Arbeit strebt auch bei Vorliegen von als schwierig beschriebenen Lebenssituationen, bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit von Adressat*innen und im Kontext beschränkender Lebensbedingungen die Wiederherstellung bzw. Erweiterung der Handlungsfähigkeit und eine Erhöhung des Grads an Selbstbestimmung an. Sie achtet dabei non-konforme Lebensformen und -entwürfe und nimmt diese nicht nur als Ausdruck individueller und spontaner Lebensgestaltung, sondern auch als Reaktion auf (strukturelle) Benachteiligungen und Herausforderungen wahr.

7. Über welche professionellen Kompetenzen verfügen die Berufsangehörigen?

Fachkräfte der Sozialen Arbeit verfügen über spezifische Fach-, Methoden- und persönliche Kompetenzen, die vom Qualifikationsniveau, den Schwerpunktsetzungen der Ausbildung sowie der Person selbst abhängig sind und die wesentliche Grundlage bilden, um die ihnen übertragenen Prozesse und Aufgaben in der fachlich gebotenen Form zu erfüllen.

Die Inhalte von Ausbildungen in Sozialpädagogik auf ISCED Niveau 5¹³ sind im Schulorganisationsgesetz¹⁴ geregelt. Aus den im Lehrplan enthaltenen Fächern und der gesetzlichen Bestimmungen lassen sich folgende Aufgabenfelder definieren, für die Berufsangehörige, die eine Ausbildung auf ISCED Niveau 5 abgeschlossen haben, insbesondere ausgebildet werden:

1. Erfüllung der Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen, Tagesheimstätten und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit und in anderen sozialpädagogischen Berufsfeldern.
2. Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen unter Beachtung rechtlicher, ethischer und organisationaler Vorgaben.
3. Entwicklung und Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs-, Begleitungs-, Unterstützungs- Inklusions- und

Betreuungsprozessen auf Grundlage sozialpädagogischer Konzepte für Einzelpersonen und Gruppen.

4. Analyse sozialpädagogischer Themen und Problemlagen.
5. Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Berufsgruppen, Institutionen sowie erziehungsberechtigten Personen.
6. Betreuung von Personen in Ausbildung zur Sozialpädagog*in gem. der Bestimmungen des SchOG.

Ausbildungen auf ISCED Niveau 6 werden mit Schwerpunktsetzungen in Sozialpädagogik und/oder bzw. Sozialarbeit an angeboten. Die Absolvent*innen verfügen nach Abschluss auch aufgrund des höheren Qualifikationsniveaus und der längeren Ausbildungsdauer zusätzlich zu den Kompetenzen, die Personen, die eine Ausbildung mit Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik auf ISCED Niveau 5 absolviert haben, über weitere Kompetenzen, die sie für eine eigenverantwortliche Berufsausübung qualifizieren. Da sich die Curricula der Studiengänge von Standort zu Standort unterscheiden, im Studium Schwerpunkte und Vertiefungen gewählt werden können und nicht zuletzt Praxiserfahrungen erheblichen Einfluss haben, wird in der Beschreibung der Kompetenzen nicht zwischen Sozialarbeit und Sozialpädagogik differenziert.

Zu den Kompetenzen zählen:

1. eigenverantwortliche Durchführung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Interventionen (→ Glossar) unter Bezugnahme und in Umsetzung völker- und unionsrechtlicher Verträge und Übereinkommen sowie nationaler Gesetze.
2. Entwicklung, Gestaltung, Steuerung und Evaluierung von Hilfsprozessen, insbesondere von komplexen Bildungs-, Erziehungs- Begleitungs-, Unterstützungs- und Betreuungsprozessen sowie die Beratung von Einzelpersonen, Gruppen und dem Gemeinwesen.
3. interprofessionelle Kooperation und Vernetzung mit Systempartner*innen, Anspruchsgruppen sowie An- und Zugehörigen.

4. Fallführung und Entscheidungsverantwortung; sozialarbeiterisches bzw. sozialpädagogisches Case-Management.
5. Beurteilung von Risiken sozialer Gefährdung; Erstellung von Gefährdungseinschätzungen und Fachgutachten.
6. fachliche Anleitung von Hilfspersonen.
7. Betreuung von Personen in Ausbildung sowie Mitwirkung an Forschung und Lehre.

Der Aufgabenbereich von Personen, die ein Masterstudium auf Qualifikationsniveau ISCED 7 absolviert haben und damit über mindestens 300 ECTS einschlägige (!) Qualifikation in Sozialer Arbeit verfügen, umfasst zusätzlich zu den oben in den beiden Aufzählungen genannten Kompetenzen zusätzlich auf Grundlage der Wissenschaft der Sozialen Arbeit:

1. Expert*innenschaft in ausgewiesenen Bereichen der Sozialen Arbeit durch Integration und Weiterentwicklung von Wissensbeständen anderer Disziplinen.
2. Leitung, Strategische Entwicklung, Gestaltung, Steuerung und Evaluierung von Sozialen Dienstleistungen und Arbeitsprozessen in der Sozialen Arbeit.
3. Forschung, Lehre und Innovation.

8. Welche persönlichen Kompetenzen sind notwendig?

Für die professionelle berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind spezifische persönliche Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung. Diese werden in der Regel im Rahmen der Bewerbungen um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz von den Ausbildungsstätten einer punktuellen Überprüfung während des Aufnahmeverfahrens unterzogen. Während der gesamten Dauer der Ausbildung werden Studierenden in spezifischen Lehrveranstaltungen Möglichkeiten zur Selbsterfahrung und der Selbstreflexion geboten.

Grundlegend für die spätere professionelle Tätigkeit als Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in sind ein hohes Ausmaß an Fallverstehen sowie kommunikative Kompetenzen.¹⁵ Im Rahmen der Ausbildungen

werden durch umfassende akademische Qualifizierung Kompetenzen geschult, um sogenannte „soziale Probleme“ wissenschaftlich und fachlich begründet zu analysieren und auf dieser Grundlage gemeinsam mit den Adressat*innen methodisch gelenkte und zielgerichtete Veränderungen anzustoßen.¹⁶

Wesentlich ist daher die Möglichkeit zur praktischen Umsetzung der erworbenen Kompetenzen durch begleitete Praxiselemente bereits während der Ausbildung, wie es auch die internationalen Standards vorsehen.

Aufgrund der Arbeitsbedingungen im Feld sind eine hohe Belastbarkeit sowie Fähigkeiten zur Gestaltung professioneller Beziehungen und Selbstreflexion von Vorteil. Das bewusste Wahrnehmung und die Unterscheidung zwischen beruflicher Rolle, Funktion und Person kann dazu beitragen, auch herausfordernde Situation sicher zu bewältigen. Wesentlich ist die Bereitschaft der Fachkräfte Sozialer Arbeit zur Reflexion und multiperspektivischen Betrachtung und der Anerkennung von Lebensentwürfen, die konträr zu eigenen Werthaltungen stehen.

9. Welche Aufgaben übernehmen Fachkräfte der Sozialen Arbeit beispielsweise?

Eine Auflistung von konkreten Tätigkeiten ist nicht ausreichend, um die Profession adäquat zu beschreiben und auch nicht geeignet, um Soziale Arbeit von anderen Berufen oder von Laientätigkeiten zu unterscheiden.

Konkrete Tätigkeiten werden dann zu sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Handlungen, wenn sowohl der Handlungsbedarf als auch die Handlung selbst und die entsprechende Reflexion und Bewertung der Ergebnisse vor dem Hintergrund des Auftrags der Sozialen Arbeit durchgeführt werden. Diese Handlungen sind prospektiv darauf ausgerichtet, Veränderungsprozesse unter Einbeziehung aller vorhandener Ressourcen entlang des Willens der Adressat*innen zu unterstützen.

Auf Basis der in der ersten Auflage des Identifikationsrahmens beschriebenen Kompetenzen wurden im Qualifikationsrahmen¹⁷ folgende Kompetenzen definiert, über die Personen mit einer Ausbildung auf ISCED Niveau

6, das heißt nach Abschluss eines einschlägigen BA Studiums, verfügen:

- Initiiieren und Durchführen von partizipativen Problem- und Ressourcenanalysen hoher Komplexität durch den Einsatz geeigneter Handlungskonzepte/Methoden bzw. Techniken (bspw. Sozialanamnese, Sozialdiagnostik, Kasuistik, Fallverstehen etc.).
- Erschließen von persönlichen, gruppenspezifischen und sozialräumlichen Ressourcen und die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen, auch in komplexen und unvorhergesehenen Situationen, sowie die Aktivierung von Selbsthilfepotentialen der Adressat*innen und die Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit und Autonomie.
- Initiiieren, Gestalten, Begleiten und Evaluieren von Präventionsmaßnahmen entsprechend der Zielsetzungen Sozialer Arbeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen im Sinne einer zugrundeliegenden Demokratiebildung und -förderung (bspw. in den Bereichen Radikalisierung, psychische, sexuelle und physische Gewalt, Exklusion und Folgen von Einsamkeit, Sicherstellung sozialer Teilhabe, psychosoziale Unterstützung, bio-psychosoziale Gesundheit usw.)
- Initiiieren, Gestalten, Begleiten und Evaluieren von komplexen Hilfe-, Unterstützungs-, Bildungs-, Veränderungs- und Entwicklungsprozessen sowie die Koordinierung im Sinn eines Case-Managements, unter Berücksichtigung geltender Rechtsnormen und unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Konvention über Menschen mit Behinderungen sowie der UN-Konvention zum Schutz der Kinderrechte.
- Krisenintervention bei individuellen und gesellschaftlichen Krisen und Beiträge zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts sowie der gesellschaftlichen Teilhabe.
- Übernahme von Entscheidungsverantwortung, auch in Situationen mit widersprüchlichen oder komplexen Anforderungen.
- Eigenverantwortliche Erstellung von Fachkonzepten und Stellungnahmen, von Dokumentationen sowie Evaluierungen und sonstigen Berichten zur Planung, Durchführung, Steuerung und Bewertung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Prozesse.
- Die eigenverantwortliche Beurteilung von Gefährdungsrisiken sowie die Erstellung von Sozialberichten bzw. Sozialgutachten, insbesondere in den Bereichen Justiz, Opferschutz, Gesundheitswesen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe und bei Personen, die nachweislich oder vermutlich in ihrer eigenen Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind.
- Die Erhebung, Stärkung und Förderung der Vernetzung von Akteur*innen mit dem Ziel der Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit im Sinne der Adressat*innen(-gruppen).
- Die Anleitung und Begleitung von Praxislernphasen von Personen in Ausbildung in der Sozialen Arbeit.
- Die Initiierung, Förderung und Unterstützung von Lehre und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit.
- Übernahme von fachlicher Verantwortung und Fallführung im Rahmen der Berufsausübung.
- Die Analyse und Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen sowie Forschungsprozesse zu unterstützen, planen und initiieren.

10. Welche Ausbildungen werden in Österreich angeboten?

Die Vielfalt an Ausbildungen stellen im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar. Sie sind Ergebnis der Veränderungen der Ausbildungslandschaft in den letzten 30 Jahren – sowohl in Österreich durch die Einführung von Fachhochschulen als auch europaweit durch die sogenannte „Bologna-Reform“. Diese Änderungen wurden zu einem Zeitpunkt vollzogen, zu dem weder für Sozialarbeit noch für Sozialpädagogik gesetzliche Regelungen im Sinn eines Berufsgesetzes verankert waren. Seit dem Jahr 2020 ist es – die Erstfassung des Identifikationsrahmens zeugt davon – gelungen, ein gemeinsames Verständnis von Profession und Disziplin herzustellen und dieses auch mit internationalen Anforderungen an Ausbildungen bzw. den entsprechenden Standards zu verzahnen.

Internationale Verbände der Sozialen Arbeit empfehlen, Ausbildungen in der Sozialen Arbeit auf Ebene von Hochschulstudiengängen mit zumindest Bachelorabschluss und im Ausmaß von mindestens 180 ECTS anzubieten¹⁸, das heißt auf ISCED Niveau 6 – eine Forderung, die in Österreich von der Fachcommunity geteilt wird.

Dennoch gibt es in Österreich nach wie vor Ausbildungen, die ein geringeres Qualifikationsniveau aufweisen. Auch diese Berufsangehörigen werden zu Fachkräften der Sozialen Arbeit gezählt – auch wenn klar ist, dass diese in Abgrenzung zu Personen mit höherem Qualifikationsniveau über ein etwas anderes Kompetenzprofil verfügen.

Die Vielfalt an Ausbildungen, ihre unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und ihr Stundenausmaß bedingen, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit nach Abschluss einer oder mehrerer Ausbildungen über unterschiedliche Kompetenzen verfügen. In der Praxis der Sozialen Arbeit ist es daher unumgänglich, die Fachkräfte entsprechend ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen sowie ihres Ausbildungsniveaus und den Anforderungen im Handlungsfeld einzusetzen. Je breiter das zu erwartende Aufgabengebiet ist und je komplexer die Themen sind, die bearbeitet werden, je höher der Spezialisierungsgrad und je größer die Verantwortung (etwa durch Übernahme von

rechtlichen Vertretungen) ist, umso mehr ist die Beschäftigung von Fachkräften der Sozialen Arbeit mit fachspezifisch höheren Qualifikationen geboten.

Die unterschiedlichen Ausbildungen werden hier entsprechend ihrem Qualifikationsniveau dargestellt. Als Raster dient die *International Standard Classification of Education (ISCED)*.¹⁹ Dies ist das Standardrahmenwerk der UNESCO zum Vergleichen und Klassifizieren von Bildungssystemen und -abschlüssen. Die Verwendung dieses Schemas ermöglicht es, auch ausländische Bildungsabschlüsse entsprechend zuzuordnen.

Grundqualifizierung in Sozialpädagogik auf ISCED Niveau 5

An Bildungsanstalten für Sozialpädagogik werden fünfjährige Ausbildungen angeboten, die sowohl mit einer Reifeprüfung (Matura) als auch mit einem Diplom abschließen. Der Lehrplan für diese Bildungsanstalten ist im Schulunterrichtsgesetz normiert und österreichweit einheitlich und enthält auch ein verpflichtendes Berufspraktikum. Durch den Abschluss mit Matura ist ein Übertritt bzw. ein späteres, weiterführendes Studium an Fachhochschulen bzw. Universitäten möglich.

Kollegs für Sozialpädagogik bieten auf Grundlage desselben Lehrplans meist berufsbegleitende 2- oder 3-jährige Ausbildungen. Zugangsvoraussetzung ist eine bestandene Reifeprüfung (Matura) oder das Ablegen einer entsprechenden Berufsberechtigungsprüfung. Absolvent*innen erhalten ein „Diplom in Sozialpädagogik“ und sind berechtigt, nach den Bestimmungen des SozBezG 2024 die Bezeichnung Sozialpädagog*in zu führen.

Akademische Lehrgänge (wie z.B. jener an der FH Oberösterreich „Akademische*r Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in“), die über den Mindestanforderungen der Ausbildungen auf ISCED Niveau 5 liegen, aber die Voraussetzungen für BA-Studiengänge nicht vollständig erfüllen, berechtigen ebenfalls zur Bezeichnungsführung Sozialpädagog*in.

Alle hier genannten Ausbildungsformen liegen unterhalb des international empfohlenen Qualifikationsniveaus. Personen, die Interesse an einer beruflichen Weiterqualifizierung haben,

haben die Möglichkeit, die im Rahmen dieser Ausbildungen erworbenen Kenntnisse bei Aufnahme eines BA-Studiums individuell anrechnen zu lassen. In Österreich gibt es mittlerweile mehrere Anbieter, die Absolvent*innen von Bildungsanstalten bzw. Kollegs für Sozialpädagogik sowie Quereinsteiger*innen die Möglichkeit geben, ihre Kompetenzen durch die Absolvierung von Sonderformen von Hochschulausbildungen (wie z.B. Bachelor Professional bzw. Bachelor of Continuing Education Programme)²⁰ zu vertiefen und ihr Kompetenzprofil zu erweitern.

Grundqualifizierung in Sozialer Arbeit auf ISCED Niveau 6

Diese Qualifizierung erfolgt durch Absolvierung eines Bachelorstudiums (derzeit übliche Bezeichnungen sind Studiengänge „Soziale Arbeit“ oder „Sozialpädagogik“) an einer tertiären Bildungseinrichtung in Österreich. Derzeit (Stand Herbst 2026) werden entsprechende Ausbildungen an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, aber auch an Privat- und Weiterbildungsuniversitäten und an einer pädagogischen Hochschule angeboten. Ein Bachelorstudium umfasst 180 ECTS und dauert 6 bis 8 Semester und wird sowohl als Vollzeit-, aber auch als berufsermöglichendes oder duales Studium absolviert.

Die Curricula der einzelnen Studiengänge weisen Unterschiede auf – sie sind nicht gesetzlich normiert. Allerdings hat sich die Fachbereichskonferenz der Sozialen Arbeit in Österreich (FBKSSO), in der alle Studiengänge der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen in Österreich vertreten sind, 2024 auf das Kerncurriculum Soziale Arbeit²¹ verständigt, in dem neun Basisstudienbereiche für Bachelor-Ausbildungen in der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen definiert werden. Der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich²² baut auf diesem Konsensuspapier auf und definiert Mindeststandards für Ausbildungsinhalte auf Grundlage der Empfehlungen internationaler Verbände und bereits bestehender Dokumente, unabhängig von der Organisationsform der Hochschule.

In Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen sind Praxislernphasen Teil aller

österreichischen Ausbildungen auf Bachelorniveau. Für den Bereich der Fachhochschulen wurden im Dokument „Praktika im Bachelorstudium Soziale Arbeit – Österreichweite Standards“²³ definiert. Ein Bachelorabschluss berechtigt zu weiterführendem Studium auf ISCED Niveau 7 (Masterniveau).

Absolvent*innen dieser Ausbildungen sind nach dem SozBezG 2024 zur Bezeichnungsführung berechtigt. Während im Gesetz definiert ist, dass Absolvent*innen von Studiengängen der Sozialpädagogik zum Führen der Bezeichnung „Sozialpädagog*in“ berechtigt sind, wird im Gesetzestext die Frage der Zulässigkeit von Doppelbezeichnungen nicht geregelt.

Weiterführende Qualifizierung durch Masterstudiengänge auf Ebene ISCED 7

Masterstudiengänge vertiefen, aufbauend auf ein Grundstudium, Kenntnisse in einzelnen Fachgebieten und ermöglichen Spezialisierungen. Sie verfügen im ECTS-System über 120 Punkte und werden sowohl an Fachhochschulen als auch an (öffentlichen und privaten) Universitäten (meist an bildungs- bzw. erziehungswissenschaftlichen Fakultäten) angeboten. Zu einschlägigen Masterstudiengängen im Feld der Sozialen Arbeit können (entsprechend der Bologna Vorgaben) auch Personen zugelassen werden, die ein Grundstudium in einer anderen Wissenschaftsdisziplin absolviert haben. In diesem Fall müssen von den betroffenen Personen, sofern die Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter*in“ bzw. „Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ angestrebt wird, Nachweise über Grundlagen der Sozialen Arbeit im Ausmaß von 60 ECTS erbracht werden. Im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit²⁴ wird darauf detailliert Bezug genommen.

Doktoratsstudien und PhD Programme auf Ebene ISCED 8

An Universitäten wird im Rahmen von Doktoratsstudien das erworbene Wissen weiter vertieft und geforscht. Auf individueller Ebene gibt es die Möglichkeit, nach einem Masterstudium an einer Fachhochschule an einer inländischen oder ausländischen Universität zu promovieren. Einzelne Fachhochschulen bieten dazu

Partnerprogramme mit entsprechenden Hochschulen an.

11. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten in Österreich?

Seit 2024 ist in Österreich gesetzlich geregelt, welche Voraussetzungen notwendig sind, um sich als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin bezeichnen zu dürfen. Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz²⁵ (SozBezG 2024) knüpft das Recht zur Bezeichnungsführung an das Vorliegen von im Gesetz abschließend aufgezählten Ausbildungen im In- oder Ausland. Damit stellt dieses Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung dar, da nur Personen mit einschlägiger Qualifikation sich als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in bezeichnen dürfen. Detaillierte Informationen zur Entstehung und Antworten auf Fragen in Zusammenhang mit diesem Gesetz finden sich auf der Homepage des obds. Das SozBezG 2024 ist zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Identifikationsrahmens neben dem Lehrplan für Ausbildungen in Sozialpädagogik auf ISCED Niveau 5²⁶ der einzige bundesweit einheitlich geregelte Rahmen für Soziale Arbeit in Österreich. In Oberösterreich findet sich im Oberösterreichischen Sozialberufegesetz, das auf Basis einer §15a Vereinbarung die Sozialbetreuungsberufe regelt, ein Verweis auf Berufsbild und Tätigkeitsbereiche der Absolvent*innen und Inhalte des oben genannten Lehrgangs „Akademische*r Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in“.²⁷

In den Erläuterungen zum SozBezG 2024 ist festgehalten: „Gleichzeitig kann ein Bezeichnungsschutz einen ersten Schritt darstellen um, wie im Regierungsprogramm der XXVII. Gesetzgebungsperiode vereinbart, in weiterer Folge gemeinsam mit den Bundesländern ein umfassendes Berufsgesetz für die Soziale Arbeit zu entwickeln, dass sowohl Ausbildungen als auch Berufspflichten, freiberufliche Tätigkeit sowie interprofessionelle Kooperation und etwaige Berufsvorbehalte regeln würde.“²⁸ Die Verabschiedung eines Berufsgesetzes für Soziale Arbeit soll in der laufenden Regierungsperiode (2024-2029) umgesetzt werden. Aktuelle Informationen zum

Stand der Umsetzung finden sich auf der Homepage des obds.²⁹

In Kontrast zur noch nicht vollständig umgesetzten berufsrechtlichen Normierung der Sozialen Arbeit gibt es in anderen Rechtsnormen (z.B. den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, im Bewährungshilfegesetz, in Erlässen zur Schulsozialarbeit, in den Strukturplänen Gesundheit etc.) Vorgaben, dass für die Erfüllung bestimmter Aufgaben eine Qualifikation als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in Voraussetzung ist. Darin zeigt sich, dass in Österreich die gesellschaftliche Bedeutung der Berufe anerkannt wird und Berufsangehörige im Sozialstaat unverzichtbare Aufgaben übernehmen.

Vertiefungen

1. Zur Notwendigkeit eines Identifikationsrahmens für Soziale Arbeit

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Erstfassung des Identifikationsrahmens war das vom obds als Berufsverband der Sozialen Arbeit veröffentlichte Berufsbild aus dem Jahr 2017 jenes Grundlagendokument, das die Öffentlichkeit über Sozialarbeit (sic!) informierte. In weiten Strecken bezog es sich auf zeitlich davor entstandene Berufsbilder, die sich ausschließlich auf Sozialarbeit bezogen und nur unzureichend auf aktuelle Entwicklungen in Profession und Disziplin einbezogen und die, zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte, Integration der Berufsgruppe der Sozialpädagog*innen in den obds noch nicht berücksichtigte. Vor diesem Hintergrund wurde, auf Beschluss der Generalversammlung des obds im Jahr 2020, eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzte.

Ziel war es, die bereits skizzierten Entwicklungsprozesse in Profession und Disziplin abzubilden und durch die fundierte Selbstdarstellung der Sozialen Arbeit einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs zu leisten und mit Informationen implizite Annahmen oder falsche Erwartungen der Gesellschaft an die Soziale Arbeit zu entkräften. Damit setzt die Soziale Arbeit auch ein Zeichen gegen Deprofessionalisierungstendenzen und Fremdzuschreibungen.

Im Prozess der Erstellung wurden zusätzlich zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch weitere Mitglieder des obds sowie Vertreter*innen aus Forschung und Lehre eingeladen, sich zu beteiligen. Diese Resonanzen bilden sich in der Erstfassung ab, die sich nicht als unveränderliches Dokument verstand, sondern als Basis und Grundlage für weitere Diskurse dient und in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden soll. Diese erste Neuüberarbeitung wurde im Herbst 2026 vorgenommen.

2. Soziale Arbeit als Profession

In Anlehnung an Oevermann wird unter dem Begriff der Profession ein Dienstleistungsberuf verstanden, der sich anspruchsvollen, komplexen und kritischen Problemstellungen widmet, deren Bearbeitung Expert*innenwissen erfordert, da das Alltags- und Erfahrungswissen der Betroffenen für eine Bewältigung nicht ausreichend ist. Professionist*innen stützen sich auf wissenschaftliches Wissen in Ausübung der Praxis und verfügen in der Regel über akademische Ausbildungen. Sie sind daher in der Lage, Unterstützungsleistungen gemäß dem professionseigenen Standard zu erbringen.³⁰

Professionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie über einen eigenen Wissenskorpus verfügen, der als Basis für Ausbildung, Interventionsbegründung und Praxisreflexion dient. Professionelle Interventionen (→ Glossar) erfolgen zugeschnitten auf die konkret vorgefundenen Situationen und in Co-Produktion mit allen Beteiligten. Professionelle Autonomie, die auf ethischen Grundlagen beruht, sowie das Agieren im Spannungsfeld von individuellen Unterstützungsleistungen und gesellschaftlichem Auftrag, sind kennzeichnend für Professionen. Auf Basis dieser allgemeinen Voraussetzungen bietet die Soziale Arbeit wirksame professionelle Unterstützung für als „sozial“ markierte Themen und Problemstellungen an.

Ebenso wie andere Professionen verfügt die Soziale Arbeit über mehrfache Mandatierungen, die reflexiv erfasst vor dem Hintergrund der Fachlichkeit diskursiv erörtert werden. Die Soziale Arbeit beschränkt sich ihrem professionellen Verständnis nach nicht auf Verwaltungshandeln oder die unkritische Umsetzung von an die Profession herangetragenen Aufträgen oder impliziten Erwartungen. Vielmehr ist es ihr Auftrag, den Fokus auch auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen zu richten und so den Zugang der Adressat*innen zu Unterstützungsangeboten oder zur gesellschaftlichen Teilhabe zu fördern. Entsprechend ist und bleibt die Soziale Arbeit – auch vor dem Hintergrund ihrer mehrfachen Mandatierungen – grundsätzlich parteiisch für ein

gelingendes Leben der Adressat*innen in der Gemeinschaft.

Professionsangehörige verfügen über spezifisches Wissen und sind oft maßgeblich daran beteiligt, ob bzw. welche Angebote für die Personen, mit denen sie arbeiten, zugänglich gemacht werden. Daher verfügen Professionsangehörige über Macht (→ Glossar), die dazu verpflichtet, diese Machtasymmetrien reflexiv auszubalancieren.

3. Die Globale Definition der Sozialen Arbeit und weitere internationale Grundlegendokumente

Auf globaler Ebene setzen sich seit fast einem Jahrhundert drei Verbände für die Entwicklung internationaler Standards im Bereich der Sozialen Arbeit ein: IASSW (International Association of Schools of Social Work), ICSW (International Council on Social Welfare) und IFSW (International Federation of Social Workers) haben im Jahr 2004 mit der „Global Agenda for Social Work and Social Development“ einen professionspolitisch bedeutsamen Agendaprozess gestartet.³¹ Zielleitend für Soziale Arbeit, die durch globale Institutionen, lokale Gemeinschaften und die drei impulsgebenden Organisationen geleistet wird, sind (1) die Förderung von sozialer und wirtschaftlicher Gleichheit, (2) die Wahrung der Würde und des Wertes aller Völker, (3) ein Hinwirken auf ökologische Nachhaltigkeit sowie (4) die Stärkung menschlicher Beziehungen. Im Feld der Sozialen Arbeit wurde damit bereits 2004 die hochaktuelle Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit vorweggenommen, die international derzeit weiter vorangetrieben wird.³²

Die aktuell gültige „Global Definition of Social Work“³³, wurde gemeinsam von der International Federation of Social Workers (IFSW), der International Association of Schools of Social Work, (IASSW) und dem International Council on Social Welfare, (ICSW) 2014 verabschiedet.³⁴ Diese Definition dient als gemeinsame Grundlage professionellen Handelns und beruflicher Identität und ist Leitbild und Richtlinie für alle Fachkräfte weltweit. Mitglieder des IFSW (darunter auch der obds sowie die Gewerkschaft younion) sind dieser Definition und Zielsetzungen

verpflichtet und aufgerufen, sie zu übersetzen, zugänglich zu machen und weiterzuentwickeln.

Ergänzend zur Globalen Definition der Sozialen gelten weitere Grundlegendokumente, die allesamt auf dieser gemeinsamen Definition aufbauen. Maßgeblich sind die von Ausbildungseinrichtungen und Berufsverband gemeinsam verabschiedeten ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit³⁵ sowie die Empfehlungen für Ausbildungen³⁶. Weitere Dokumente und Policy Papers finden sich auf der Homepage des IFSW.

Auf europäischer Ebene findet die Soziale Arbeit insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁷ sowie im European Pillar of Social Rights, das heißt in der Europäischen Säule der sozialen Rechte³⁸, wie sie im Jahr 2021 verabschiedet wurden, mit der Zielsetzung ein starkes soziales Europa, das gerecht und inklusiv ist und Chancen für alle bietet, ihre politische und gesellschaftliche Legitimation.

4. Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit geht davon aus, dass sowohl persönliche als auch strukturelle sowie gesellschaftliche Faktoren dazu beitragen, das Wohlergehen bzw. die Gesundheit – entsprechend der Definition der WHO – und die Entwicklung von Individuen, Gruppen und der Gesellschaft zu fördern oder zu behindern. Durch Interventionen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene tragen Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu bei, Bedingungen, die zu Ausgrenzung, sozialem Ausschluss und Unterdrückung beitragen, zu beseitigen und damit auch die soziale Gesundheit (→ Glossar) zu erhalten bzw. zu fördern. Sie unterstützen Adressat*innen dabei, sich selbst (wieder) zu ermächtigen bzw. (wieder) handlungsfähig – und damit unabhängig von Unterstützungssystemen – zu werden. Der Fokus Sozialer Arbeit liegt dabei nicht nur auf dem einzelnen Menschen, sondern sie nimmt die Person in ihrer jeweiligen Situation und unter Berücksichtigung ihrer Umwelt wahr.³⁹

Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind ihrem Selbstverständnis nach daher nicht nur Expert*innen für Interventionen im Bereich der Individualhilfe, sondern auch für Gruppenprozesse und das Gemeinwesen. Sie

verfügen über Expert*innenschaft im Verstehen sozialer Zusammenhänge sowie Wechselwirkungen zwischen Individuum, Gruppen und Gesellschaft. Dieses Wissen verpflichtet und ermächtigt sie auch, sich in politische Diskurse einzubringen und auf strukturelle Bedingungen hinzuweisen, die maßgeblich das Wohlergehen und Teilhabe von Personen(gruppen) gefährden.

Aus der Professionsethik Sozialer Arbeit (→ Glossar) ist ein politischer Auftrag von professioneller Sozialer Arbeit abzuleiten, die sowohl in Praxis als auch in Lehre und Forschung handlungs- und diskursprägend sein muss. Daraus ergibt sich eine Forderung nach Sozialer Arbeit,

„die sich in Theorie, Praxis und analytischer Kompetenz ihrer gesellschaftstheoretischen und ihrer gesellschaftspolitischen Kontexte wie ihrer professionellen Perspektiven bewusst ist, um gesellschaftliche Veränderungsprozesse (...) zu ihrem Thema zu machen.“⁴⁰

Grundlegend für jede gelingende Praxis im Feld der Sozialen Arbeit ist deren Verständnis als kommunikative Beziehungsarbeit.⁴¹ Professionelles kommunikatives Handeln und Kompetenzen in Gesprächsführung sind in allen Feldern Sozialer Arbeit zentral. Ein Alleinstellungsmerkmal hat die Soziale Arbeit damit allerdings nicht, da auch andere Professionen bzw. Berufsgruppen dieses Selbstverständnis zum Ausgangspunkt von Interventionen haben. Der Anspruch der Sozialen Arbeit geht jedoch weit darüber hinaus, kommunikative Beziehungsarbeit zu leisten.

5. Entwicklung der Profession in Österreich

Die Geschichte der Praxis von Sozialer Arbeit beginnt in Österreich in den 1880er Jahren mit der Institutionalisierung von Fürsorge- und Armenwesen.⁴² Es entwickeln sich parallel zueinander Berufe, Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die entweder der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik zugerechnet wurden. Während sich die Sozialarbeit aus dem Bereich Armen- und Jugendfürsorge entwickelt, gelten für die professionelle Sozialpädagogik Kinderschutzkongresse Anfang des 20. Jahrhunderts und der Anspruch, eine staatliche

Erziehungspolitik zu implementieren, um der sogenannten Verwahrlosung der Jugend entgegenzuwirken, als Ausgangspunkte der Entwicklung. Hochrelevant waren in den ersten Jahrzehnten der Verberuflichung Aspekte der Gesundheitsförderung und -prävention, die sich in Aufträgen im Bereich der Tuberkulosebetreuung und -vorsorge, Suchterkrankungen (insbesondere Alkoholismus) sowie der Gesundheitsberatung und -förderung von Säuglingen und Kleinkindern zeigt.

Im Bereich der Sozialarbeit werden ab den 1920er Jahren Ausbildungen im sekundären Bereich, gefolgt von Akademien für Sozialarbeit im postsekundären Bereich (ab ca. 1970) und zuletzt ein Übergang in den tertiären Bereich mit Ausbildungen auf Fachhochschulniveau (ab ca. 2000) entwickelt. Im Bereich der Sozialpädagogik findet eine erste Verberuflichung in den 1960er Jahren mit der Einführung einer Fachschulausbildung für Erzieher an den heutigen Bundesbildungsanstalten für Sozialpädagogik bzw. Kollegs für Sozialpädagogik statt.

Mit der Eingliederung ins Hochschulwesen ab etwa 2001 wurden alle Ausbildungen an Sozialakademien zu Fachhochschulstudiengängen und damit aus dem Bereich der schulischen Bildung herausgelöst und der Hochschulbildung zugehörig. Sozialarbeiter*innen, die bis ca. 2005 eine Ausbildung an einer Bundesakademie für Sozialarbeit absolviert haben, sind berechtigt, den Berufstitel „Diplomierte*r Sozialarbeiter*in“ zu tragen. Sie fallen gleichzeitig auch unter die Bestimmungen des SozBezG 2024 – es liegt also bei ihnen, ob sie sich als „Diplom Sozialarbeiter*in“ oder nur „Sozialarbeiter*in“ bezeichnen. Die Abschlüsse sind jenen von Absolvent*innen von BA-Studiengängen gleichgestellt – das heißt auch, dass sie zur Absolvierung von Masterstudiengängen berechtigen.

Die oben geschilderte Überführung der Ausbildungen ins Hochschulwesen wurde für Grundausbildungen in Sozialpädagogik bis heute nicht vollzogen. Dieser Umstand führt dazu, dass die Bandbreite der Qualifikationen in Sozialpädagogik heute vom Abschluss an einer

berufsbildenden höheren Schule bis zu Doktoraten reicht.

Weitere, in der Vergangenheit mögliche, Berufszugänge waren die Absolvierung eines Diplomstudiums für Pädagogik mit Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik an öffentlichen Universitäten (bis ca. 2005) sowie die Absolvierung von Masterlehrgängen in Sozialpädagogik bzw. Sozialer Arbeit ohne entsprechendem Grundstudium. (bis ca. 2023).

Das Verhältnis von Sozialpädagogik und Sozialarbeit ist von diesen historischen Entwicklungen geprägt. Damit verknüpft war lange Zeit ein Konkurrenzdenken, befeuert durch den Anspruch, Sozialarbeit als „Leitprofession“ anzuerkennen und begünstigt durch Differenzierungen in Ausbildungen, Entlohnungsschemata und Fachaufsichten in der beruflichen Praxis. Übersehen wurde dabei lange, dass es sich bei den beiden Fachbereichen Sozialpädagogik und Sozialarbeit um Teilbereiche einer gemeinsamen Profession handelt, die dieselben theoretischen Grundlagen, Werte und Zielsetzungen vertritt, den Menschenrechten verpflichtet ist und das Ziel verfolgt, sozialen Zusammenhalt und soziale Teilhabe zu fördern.

Die Profession Sozialer Arbeit, wie sie heute verstanden wird, hat sich aus den oben genannten eng begrenzten Tätigkeitsfeldern im Kontext Erziehung, Fürsorge und Sicherstellung von Gesundheitsversorgung sowie Armenwesen entwickelt.

Heute hat die Soziale Arbeit – nach dem Wegfall traditioneller, mildtätiger oder konfessionell bzw. beruflich organisierter Unterstützungsnetzwerke – in vielen Gesellschafts- bzw. Politikbereichen unverzichtbare Aufgaben übernommen. Sie ist beispielsweise in den Politik- und Gesellschaftsfeldern Gesundheit, Familie, Soziales, Justiz, Bildung und Schule, Integration und Gleichstellung oder Arbeitsmarkt stark vertreten. Soziale Arbeit agiert nicht nur innerhalb dieser einzelnen, voneinander oft als unabhängig wahrgenommenen Gesellschafts- und Politikfelder, sondern dient als Vermittler*in zwischen diesen, erfüllt wesentliche Nahtstellenfunktionen und handelt „quer“ zu etablierten Logiken und Strukturen.

6. Theorien und Methoden (in) der Sozialen Arbeit

Professionelle Soziale Arbeit basiert in der Praxis auf der Anwendung von Theorien und Methoden. Dabei stellt die Verschränkung von theoretischen Konzepten und Erklärungsmodellen mit Methoden, Instrumenten und Techniken des Verfahrenshandelns ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Sozialen Arbeit dar. Sie dient als Grundlage für die Klärung der Notwendigkeit, der Form und des Umfangs von Unterstützungsleistungen. Darauf aufbauend werden die konkreten Maßnahmen bzw. Interventionen geplant und umgesetzt. Auch eine fachliche Einschätzung der Wirksamkeit und Angemessenheit von Maßnahmen und Unterstützungsleistungen sowie die Evaluierung und Reflexion von Unterstützungsprozessen der Sozialen Arbeit kann nur vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Theorien und Methoden erfolgen.

Voraussetzung für die Anwendung von Theorien, Methoden und Instrumentarien in der Praxis Sozialer Arbeit ist es, dass die Fachkräfte in ausreichendem Maß mit diesen vertraut sind und auch in der Lage sind, die Verschränkungen zwischen Theorie und Praxis laufend selbst herzustellen und reflexiv zu bewerten. Diese Voraussetzungen sind eine *conditio sine qua non* für die Erbringung qualitativ hochwertiger und wirksamer Sozialer Arbeit. Sie setzen einerseits fachlich fundierte Ausbildungen und andererseits die dafür notwendigen Ressourcen voraus.

Abhängig vom theoretischen Hintergrund und der jeweiligen Situation kommen unterschiedliche Verfahren methodischen Handelns zum Einsatz. Eine erste Kategorisierung kann durch eine Einteilung entlang der Ebenen, auf denen Interventionen stattfinden, erfolgen. Eine grobe Gliederung teilt sich in (1) Unterstützung für Einzelpersonen („Einzelfallarbeit“), (2) Soziale Arbeit mit Gruppen („Soziale Gruppenarbeit“) sowie (3) gemeinwesenorientierte bzw. sozialräumliche Soziale Arbeit. Auf jeder dieser Interventionsebenen kann von Fachkräften der Sozialen Arbeit aus unterschiedlichen Methoden gewählt werden.

Der in der Vergangenheit gemachte Versuch, jedem „Handlungsfeld“ spezifische methodische Vorgehensweisen zuzuschreiben und dadurch

auch eine Abgrenzung versuchen zu wollen, ist mittlerweile überholt. Entsprechend dem Selbstverständnis der Profession werden häufig Verfahrensweisen gewählt, die als mehrdimensional, flächig, sozialförmig und feldbezogen beschrieben werden können. Sie müssen im Einklang mit grundlegenden ethischen Prinzipien und der Globalen Definition Sozialer Arbeit stehen, alltagsnah bzw. alltagstauglich sein und dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Situation von Adressat*innen beitragen. Nicht zuletzt müssen es die gewählten Verfahrensweisen ermöglichen, als Ausgangspunkt für Aushandlungsprozesse⁴³ zwischen Adressat*innen und Fachkräften zu dienen.

7. Die Bedeutung der Professionsethik

Unbedingte Voraussetzung für professionelles Handeln in der beruflichen Praxis ist daher die Auseinandersetzung mit und die Orientierung an ethischen Grundsätzen der Sozialen Arbeit und an den zentralen Werten der Profession. Professionelles Handeln in der Praxis bedeutet oft auch, Entscheidungsoptionen gegeneinander abzuwägen und Ambiguitäten zwischen Nähe und Distanz, Fürsorge und Autonomie oder Schutz und Sicherheit wahrzunehmen und reflexiv zu bearbeiten. In den letzten Jahren hat die Auseinandersetzung mit Professionsethik (in) der Sozialen Arbeit zugenommen. Die in diesem Kontext erstellten Lehrbücher und Materialien geben den Fachkräften Instrumente an die Hand, die bei der Herausbildung und Festigung eines Berufsethos unterstützen und Beispiele für ethische Fallreflexionen bieten.

8. Qualitätssicherung

Die Qualität der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit hängt zu einem erheblichen Teil von den organisationalen Strukturen ab, in denen sie eingebettet ist. Auch gesetzliche Regelungen, die in einzelnen Bereichen der Sozialen Arbeit Gültigkeit haben, sowie allgemein gültige Rechtsnormen bilden den Rahmen für Handlungsspielräume und Interventionsmöglichkeiten aber auch -grenzen.

Strukturelle Rahmenbedingungen schaffen die Basis dafür, dass qualitätsvolle professionelle

soziale Dienstleistungen erbracht werden können. Zur Sicherung fachlicher Qualität sind nicht nur von der Profession der Sozialen Arbeit entwickelte Fach- und Qualitätssicherungskonzepte notwendig, sondern insbesondere auch Rahmenbedingungen wie die an den jeweiligen Kontext angepasste Personalschlüssel, ausreichend Zeit für Supervision, Teambesprechungen und fachlichen Austausch sowie für Fort- und Weiterbildungen.

Organisationen und Behörden, die Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschäftigen oder als Fördergeber*innen für Angebote der Sozialen Arbeit dienen, kommt damit eine Schlüsselfunktion zu. Das Setzen entsprechender fachlicher Standards und der Rahmenbedingungen, unter denen Fachkräfte der Sozialen Arbeit tätig sind, sowie entsprechende Personalschlüssel ermöglichen erst, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit ihren professionellen Auftrag entsprechend ausführen können. Das schafft die Voraussetzung dafür, dass auch auf Seiten der Adressat*innen Veränderungen möglich und damit die Zielsetzungen Sozialer Arbeit erfüllt werden können. Soziale Arbeit, die unter Bedingungen der Mangelverwaltung geleistet werden muss, oder durch nicht ausreichend qualifizierte Personen erfolgt, ist in hohem Maß gefährdet, wirkungslos zu bleiben und krisenhafte Situationen zu prolongieren.

Nicht nur in der direkten Arbeit mit Adressat*innen, sondern auch in Positionen des mittleren und oberen Managements von Organisationen und Behörden im Sozial- und Gesundheitswesen sind Fachkräfte der Sozialen Arbeit als Organe der Fachaufsicht für Qualitätssicherung von Bedeutung. Sie bringen die notwendigen spezifisch fachlichen Kompetenzen mit, um Konzepte weiterzuentwickeln, Bedarfe zu adaptieren, Qualität und die Ausrichtungen an ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit zu gewährleisten.

Als wesentlicher Faktor zur Sicherung von Qualität in der Sozialen Arbeit hat sich Supervision als integraler Bestandteil etabliert. Sie zielt auf die Stärkung der ethischen und fachlichen Kompetenz im Berufsalltag, die eigene Psychohygiene und ein differenziertes Fallverstehen und gelingende Teamarbeit ab.

Intervision und kollegiale Beratung unterstützen bei der Reflexion des eigenen Handelns. Eine professionelle Haltung der Fachkräfte Sozialer Arbeit beinhaltet die Bereitschaft und Verpflichtung zu metareflexiven Prozessen und impliziert daher die Inanspruchnahme von Intervision und/oder Supervision. Die Settings und Aufträge sind individuell bzw. auf Team- und Organisationsebene entsprechend den Bedürfnissen der Personen bzw. Teams zu vereinbaren.

Evaluierungen und Reflexionen der Interventionen auf Fall-, Organisations- und Systemebene sowie die reflektierte Anwendung von Qualitätsmanagement gewährleisten die Weiterentwicklung der Profession und des fachlichen Handelns. Es ist sicher zu stellen, dass dabei immer auf die Grundlagen der Sozialen Arbeit Bezug genommen wird. Evaluierungen der Tätigkeiten können dazu beitragen, Hilfs- und Unterstützungsprozesse, in denen Soziale Arbeit erfolgt, an die Bedarfe der Adressat*innen anzupassen und Lücken bzw. Doppelgleisigkeiten oder Paternalismus zu erkennen. Wesentlich ist dabei allerdings eine Evaluierung anhand von Parametern, die die Prozesshaftigkeit von Unterstützungsprozessen und auch Prävention, die durch Soziale Arbeit geleistet wird, berücksichtigt. Eine bloße Evaluierung anhand von ökonomischen oder statistischen Parametern, wie sie häufig von Fördergeber*innen als Teil des Leistungsnachweises verlangt wird, stellt für sich allein keine fachliche Evaluierung dar und kann somit nicht als Indikator für Qualität oder Effektivität von Sozialer Arbeit dienen.

9. Forschung in der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit als Profession und Disziplin entwickelt sich beständig weiter. Besonders in Österreich ist – auch bedingt durch den Fokus auf berufspraktische Ausbildung der Studierenden an Kollegs und Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und dem Vorhandensein nur weniger spezialisierter Universitätsinstitute – wissenschaftliche Forschung in und zu Sozialer Arbeit weniger etabliert als in anderen europäischen Staaten.

Grundlagenforschung, die Entwicklung von Forschungsstrategien, das regelmäßige Erstellen von Forschungsberichten und eine langfristige Finanzierung von Forschungsprojekten sind notwendig, um eine Weiterentwicklung der Profession und Disziplin zu ermöglichen und aktuelle Entwicklungen im Fachdiskurs zu berücksichtigen. Kontextbezogene Forschung – insbesondere eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Professionsgeschichte, eine wissenschaftliche Analyse von Strukturen und Einrichtungen und die wissenschaftliche Begleitung von Transformationsprozessen – stellt die Voraussetzung für eine evidenzbasierte Praxis im Feld der Sozialen Arbeit dar. Vor dem Hintergrund des gesellschafts- und sozialpolitischen Auftrags der Sozialen Arbeit ist eine öffentliche Finanzierung von Forschungsprojekten vorzusehen. Entsprechend der Professionsethik ist bei der Forschung im Feld der Sozialen Arbeit die Wahrung der Interessen von vulnerablen Adressat*innen von großer Bedeutung.

10. Arbeitsfelder und Arbeitsbedingungen

Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind in unterschiedlichen Feldern tätig und arbeiten mit Menschen jeden Alters, mit Gruppen und im Gemeinwesen. Dieses breite Spektrum an Möglichkeiten für berufliche Tätigkeiten stellt für viele Personen einen Anreiz für eine Ausbildung im Feld der Sozialen Arbeit dar.

Die Mehrzahl der Personen sind bei privaten Trägern beschäftigt. Auch Länder, Gemeinden und der Bund sind wichtige Arbeitgeber*innen – ebenso wie Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese Vielfalt an Arbeitgeber*innen und damit an Organisationsformen und -strukturen bedingt auch, dass unterschiedliche Besoldungsschemata und Kollektivverträge angewendet werden. Eng mit ihnen verbunden ist die Frage der Einstufung und damit nach der Entlohnung und sonstigen Bestimmungen des Rahmenrechts (z.B. Recht auf Supervision und Fortbildung in der Dienstzeit). Die Höhe der Entlohnung variiert daher stark – auch wenn ähnliche Tätigkeiten und ähnliche Aufgaben übernommen werden. „Überzahlungen“, das heißt freiwillige Höherentlohnungen, die in der

Privatwirtschaft teilweise üblich sind, sind oft nicht möglich.⁴⁴

Ebenso divers wie die Bereiche, in denen Fachkräfte der Sozialen Arbeit tätig sind, sind die Arbeitsbedingungen. Häufig berichten Berufsangehörige über eine hohe Arbeitsbelastung und nicht dem Bedarf entsprechende Ausstattung mit Personalressourcen. Besonders dann, wenn Vorgesetzte Angehörige anderer Berufe bzw. Professionen sind, werden Arbeitsbeziehungen als herausfordernd erlebt. Die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen wird allerdings kaum als problematisch erlebt.

Fort- und Weiterbildungen, aber auch Höher- bzw. Nachqualifizierungen ermöglichen es, dass Personen ihre Kompetenzen in einzelnen Bereichen vertiefen, in andere Felder wechseln und weitere Aufgaben auch abseits der direkten Arbeit mit Adressat*innen (z.B. Leitung, Qualitätssicherung, Konzeptarbeit, Lehre, Forschung,...) übernehmen können.

Die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre und insbesondere auch mangelnde Ressourcenausstattung der Arbeitgeber*innen erschweren häufig die Absolvierung von Fort- und Weiterbildungen – obwohl die zunehmende Komplexität sozialer Themen für eine Ausweitung der Möglichkeit sprechen würde und insbesondere auch Erleichterungen für Personen, die sich auf Grundlage einer Ausbildung auf ISCED Niveau 5 höher qualifizieren wollen, sachlich geboten wären.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind derzeit nur zu einem geringen Anteil selbstständig bzw. freiberuflich tätig, was weniger dem Interesse an selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit geschuldet ist als den Schwierigkeiten, die an die rechtmäßige Ausübung geknüpft sind. Für Soziale Arbeit existiert kein Berufsrecht und somit auch keine für die Profession spezifische Regelung bezüglich freiberuflicher Tätigkeit. Die Begriffe Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit sind auch nicht explizit in der Liste der freien Berufe, die über Kammern organisiert sind, bzw. auch nicht in der Liste der freien Gewerbe genannt.⁴⁵ Es ist daher für Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit großen Schwierigkeiten verbunden, ohne die Trägerschaft eines Vereins, einer GmbH bzw.

einer Behörde personenbezogene Dienstleistungen der Sozialen Arbeit z.B. für Gemeinden, Betriebe oder im Gesundheitsbereich – etwa als selbstständige oder freiberufliche Fachkraft der Sozialen Arbeit – anzubieten.

Für arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Anliegen sind Betriebsrät*innen, Personalvertretung oder Arbeiterkammer die richtigen Ansprechpersonen.

Glossar

Im folgenden Glossar werden die im Text verwendeten Fachbegriffe und für Profession und Disziplin wesentliche Termini erläutert. Das Glossar hat nicht den Anspruch, einen vollständigen Überblick zu geben, und erhebt auch nicht den Anspruch, Definitionsmacht zu besitzen. Es soll viel mehr verdeutlichen, welche Diskurse und Begriffe zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Überarbeitung des Identifikationsrahmens den Autor*innen wesentlich erschienen.

1. Adressat*innen

Mit der konsequenten Verwendung des Adressat*innenbegriffs wird verdeutlicht, dass die Nutzer*innen Sozialer Arbeit im Sinn einer Subjektorientierung als Individuen, Gruppen oder Gesellschaften mit Stärken, Schwächen und Potentialen verstanden werden, die über eigene Werthaltungen (die quer zu jenen der Sozialen Arbeit liegen können) verfügen.⁴⁶

2. Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Im vorliegenden Text wird der Begriff der Fachkräfte der Sozialen Arbeit verwendet, um eindeutig zu markieren, dass die beiden Zugangswege zur Sozialen Arbeit, nämlich Ausbildungen in Sozialpädagogik und Sozialarbeit, als gleichwertig verstanden und die Berufe Sozialpädagog*in und Sozialarbeiter*in bei gleichem Qualifizierungsniveau als gleichwertig anerkannt werden.

Unter diesem Begriff sind alle Personen zusammengefasst, die eine der im Text aufgeführten oder andere, im In- oder Ausland angebotene, ähnlich gelagerte und vom Umfang her vergleichbare Ausbildungen absolviert haben. Ein Maßstab ist die Erfüllung der Vorgaben des SozBezG 2024.

Nochmals ausdrücklich festgehalten wird, dass die unterschiedlichen Ausbildungswege im Bereich der Sozialen Arbeit notwendigerweise mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und Vertiefungen einhergehen. Es kann daher nicht angenommen oder davon ausgegangen werden, dass alle Personen, die als Fachkräfte der Sozialen Arbeit gelten, gleichermaßen für alle Aufgaben und Tätigkeiten sowohl im Bereich der

unselbständigen als auch der selbstständigen Ausübung der Profession geeignet sind.

Berufliche Erfahrungen sowie Fort- und Weiterbildungen, Selbsterfahrung und Reflexionen sind die Voraussetzung dafür, dass Wissen und Kompetenzen vertieft werden und auch nach langjähriger Berufstätigkeit neue Erkenntnisse und Methoden in die Arbeit einfließen.

Nicht erfasst von der Bezeichnung Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind, dem Verständnis des obds nach, Personen, die anderen Berufsgruppen angehören, aber ebenfalls im Sozialbereich tätig sind oder psychosoziale Beratung bzw. Betreuung leisten. Zu den nicht von diesem Begriff umfassten Personen zählen beispielsweise Personen, deren Ausbildung und Tätigkeit bereits vorrangig durch Sozialbetreuungsberufsgesetze⁴⁷ geregelt ist oder die bereits einem Gesundheitsberuf⁴⁸ zugeordnet sind oder ihre Berufsberechtigung ausschließlich durch eine dem Gewerbebereich unterliegende Ausbildung (z.B. Lebens- und Sozialberatung) erworben haben. Auch wenn sich Tätigkeiten überschneiden, ist aufgrund der unterschiedlichen Grundhaltungen bzw. des Zugangs und des Auftrags keine Zugehörigkeit zur Profession Soziale Arbeit gemäß ihrem Auftrag und der internationalen Definition gegeben. Das schließt allerdings nicht ihre Tätigkeit bzw. auch die Notwendigkeit des Einbringens ihrer professionellen bzw. beruflichen Kompetenzen im Bereich der psychosozialen Unterstützung und Versorgung von Menschen – auch in Organisationen und Einrichtungen, die der Sozialen Arbeit zugerechnet werden – aus.

3. Interventionen

Mit dem Begriff der Intervention werden die zielgerichtete Steuerung oder Veränderung einer Situation verstanden, die durch Eingriffe durch die Soziale Arbeit, durch Schaffung von Angeboten oder dem Setzen gemeinsamer Handlungen bestehen können.⁴⁹ Voraussetzung für sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Interventionen ist eine entsprechende Anamnese persönlicher, gruppenspezifischer und sozialräumlicher sozialer Probleme und Ressourcen sowie das Setzen geeigneter Maßnahmen auf Basis der Wissenschaft und der Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit. Dazu

zählen auch die Intervention bei sozialen Krisen und Konflikten.

4. Macht

In der Sozialen Arbeit besteht ein hierarchisches Verhältnis zwischen Fachkräften der Sozialen Arbeit und Adressat*innen. Das reflektierte Balancieren von Machtasymmetrien und ein professioneller Umgang mit der unterschiedlichen Ausstattung von Macht stellt ein wesentliches Kernelement in der Sozialen Arbeit dar.

Adressat*innen Sozialer Arbeit sind Personen, die von individuellen sozialen Problemlagen betroffen sind oder aufgrund sozialer Ungleichheiten Benachteiligungen erfahren, die sie ohne Unterstützung von Professionist*innen nicht gelingend lösen können. Damit ist eine Asymmetrie der Beziehung zwischen Adressat*in und Fachkraft gegeben, da letztere über Adressat*innen nicht zugängliche Ressourcen verfügt. Fachkräfte der Sozialen Arbeit verfügen damit über Macht, da sie die Deutungshoheit über die Art des sogenannten „sozialen Problems“ sowohl gegenüber Adressat*innen als auch Kolleg*innen und Auftraggeber*innen besitzen und dies Grundlage für die Gewährung oder Ablehnung von Unterstützungsleistungen ist. Noch größere Macht kommt Fachkräften zu, wenn Adressat*innen nicht freiwillig um Unterstützung durch Soziale Arbeit ersuchen, sondern wenn diese entweder behördlich angeordnet ist (beispielsweise im Kontext der Bewährungshilfe oder Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls) oder sie (auch bei vermeintlich freiwilliger Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen) bei Nichtkooperation erhebliche Nachteile zu erwarten hätten. Zusätzlich verschärft wird das Machtungleichgewicht und die Gefahr einer destruktiven Machtausübung durch Fachkräfte, wenn der Wille von Adressat*innen nicht berücksichtigt wird oder geklärt werden kann bzw. diese nicht in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen. Ebenso wie in Bezug auf die vielfachen Mandatierungen und den Umgang mit Machtasymmetrien ist eine ständige Reflexion des Auftrags und der Rolle notwendig. Daher sind vor dem Hintergrund der Sicherung von Qualität und der Transparenz mehrere Fachkräfte in komplexen

Entscheidungssituationen hinzuzuziehen. Als Entscheidungsgrundlage kann auch hier die Professionsethik dienen.

5. Mandatierungen

Soziale Arbeit verfügt über vielfache Mandatierungen; diese wurden früher mit dem Begriff des „Doppelten Mandats“ bzw. der Umschreibung „Hilfe und Kontrolle“ verhandelt. Im deutschsprachigen Raum wurde dazu übergangen, von mindestens drei Mandatierungen⁵⁰ zu sprechen. Die vielfachen Mandatierungen Sozialer Arbeit ergeben sich dadurch, dass unterschiedliche Akteur*innen die Soziale Arbeit beauftragen bzw. Ansprüche an sie stellen. Nach Silvia Staub-Bernasconi⁵¹ sind zu den Akteur*innen zu zählen: (1) der Staat oder private Träger, die im Namen der Gesellschaft Hilfe oder Kontrolle sozialer Probleme verlangen (2) Adressat*innen und ihre Wünsche bzw. Erwartungen an Soziale Arbeit sowie (3) das eigene Mandat der Profession, das sich seinerseits auf Wissenschaft sowie professionelle Ethik bezieht. Zusammenfassend werden diese drei Mandatierungen mit dem Begriff des dreifachen bzw. Triple Mandats beschrieben. Diese vielfachen Mandatierungen können zueinander in Widerspruch stehen.⁵² Umso wichtiger ist die beständige Auseinandersetzung damit unter besonderer Berücksichtigung der Professionsethik.

Aufgrund ihrer Nähe zu Personen(gruppen), die von sozialen und gesellschaftlichen Ausschlussprozessen besonders bedroht bzw. betroffen sind, tragen Fachkräfte der Sozialen Arbeit Verantwortung dafür, die Gesellschaft für deren Anliegen zu sensibilisieren und damit dem gesellschaftlichen und politischen Diskurs zugänglich zu machen.

6. Menschenrechte

Eine unbedingte Orientierung an und die Förderung von Menschenrechten ist integraler Bestandteil von Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit verpflichtet sich der Einhaltung und Verteidigung der Menschenrechte, namentlich der bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte, den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gewährleistungsrechten und Sozialrechten sowie den Kollektivrechten der Völker. Menschenrechte werden in der Sozialen Arbeit

daher weiter gefasst als in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention.⁵³ Soziale Arbeit verpflichtet sich selbst – unabhängig von der gesetzlichen Verankerung der Rechte – zur unbedingten Einhaltung aufgrund ihrer eigenen Werthaltungen und Prinzipien.

Soziale Arbeit ist insbesondere auch der UN-Kinderrechtskonvention⁵⁴ sowie den UN-Konventionen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁵ und der Istanbul Konvention⁵⁶ zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, verpflichtet. Die Wahrung der Menschenwürde sowohl auf der individuellen als auch auf der sozialen, politischen und kulturellen Ebene ist damit sowohl Ausgangspunkt als auch Ziel von Interventionen der Fachkräfte, unabhängig vom konkreten Auftrag oder Kontext, in dem sie tätig sind. Soziale Arbeit strebt danach, soziale Gerechtigkeit zu fördern sowie Tendenzen sozialer Exklusion und Marginalisierung entgegenzuwirken.

7. Methoden und methodisches Handeln

Methoden werden als zielgerichtete Verfahrensweisen⁵⁷ verstanden, die als „Rahmung für ein planvolles, nachvollziehbares und kontrollierbares Gestalten von Hilfsprozessen“⁵⁸ dienen. Diese können allerdings nicht als Anleitungen verstanden werden, ein bestimmtes soziales Problem mit einer bestimmten standardisierten Vorgehensweise zu lösen.

*„Vielmehr bieten sie ein reichhaltiges Reservoir an fachlichem Orientierungswissen an, das es im methodischen Handeln nach dem Prinzip strukturierter Offenheit auszuwählen, in seinen gesellschaftlichen, institutionellen und subjektiven Relevanzkontexten zu reflektieren und in partizipativen Prozessen mit Adressat*innen umzusetzen und zu gestalten gilt.“⁵⁹*

Prozesshaftes methodisches Handeln setzt die Anwendung unterschiedlichster Verfahren und Techniken voraus, die in verschiedenen Interaktionsformaten angewendet werden. In Anlehnung an Stimmer können die methodischen Zugänge Begleitung, Unterstützung, Beratung,

Soziale Therapie bzw. Sozialtherapie sowie Bildung und Erziehung differenziert werden.⁶⁰

Mit dem Begriff der **Beratung** werden in der Sozialen Arbeit Kommunikationsprozesse beschrieben, die neben der Vermittlung von Informationen Unterstützungsangebote zur Selbststeuerung und zur Vergrößerung der Handlungskompetenzen beinhalten, das Treffen von Entscheidungen erleichtern und dazu beitragen, Krisen gelingend zu bewältigen. Durch Beratung soll (Neu-)Orientierungen, Entscheidungsfindungen und das Erarbeiten von Lösungsperspektiven unter Beachtung und Schutz der Selbstbestimmungsrechte ermöglicht werden.⁶¹ Sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Beratung liegt vor, wenn diese auf Basis der Wissenschaft und Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit aufgrund fachlicher Expertise erfolgt.

Beratung wird häufig als Basismedium⁶² verstanden, das in allen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit von Bedeutung ist. Beratung geht über das reine Auskunftgeben hinaus und kann Ausgangspunkt für weitere Interaktionsformate der Sozialen Arbeit darstellen oder den Zugang zu Angeboten außerhalb des Feldes der Sozialen Arbeit zu ermöglichen.

Mit dem Begriff der **Begleitung** wird in der Sozialen Arbeit das Zur Verfügung Stellen von professionellen Beziehungs-, Gesprächs- und Interaktionsangeboten verstanden, die Entlastung im Alltag bieten und die Basis für weiterführende **Unterstützung** schaffen. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der sozialen Teilhabe bzw. der Prävention und Bearbeitung von als krisenhaft wahrgenommenen Situationen über einen längeren Zeitraum kontinuierlich angeboten werden.⁶³

Im Gegensatz zu Begleitung und Unterstützung sind **Betreuung** bzw. Betreuungsprozesse stärker durch Aspekte der Lenkung bzw. Führung und Formens gekennzeichnet und beruhen zum Teil auf rechtlicher Vorgaben, die allerdings nicht in Widerspruch zu den geltenden Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit stehen dürfen. Diese Interventionsformate adressieren besonders Personen, die vorübergehend oder länger dauernd Unterstützung im Bereich der

Lebensführung bzw. Lebensbewältigung benötigen bzw. nur eingeschränkt dazu in der Lage sind, ihre Interessen zu vertreten.⁶⁴

Soziale Therapie bzw. Sozialtherapie zielt auf Veränderungen des Sozialverhaltens mit dem Ziel der (Wieder-)Herstellung, Förderung oder Sicherung sozialer Teilhabe ab.⁶⁵ Zentral sind die Förderung bzw. Wiedererlangung von Handlungskompetenzen auf Basis der Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit und aufgrund fachlicher Expertise.

Mit dem Begriff der **Bildung** werden der Erwerb von Fach- und Beziehungskompetenzen beschrieben. Er dient als Oberbegriff für zielgerichtete Lernprozesse, die – als Erziehung bezeichnet – durch pädagogisches Handeln im weitesten Sinn Bildung von Menschen zum Ziel haben. In der Sozialen Arbeit zielen Bildungsprozesse darauf ab, auf Grundlage der Wissenschaft und mit den Zielsetzungen der Sozialen Arbeit Selbstbestimmung und -kompetenz, soziale Kompetenz und soziale Teilhabe sowie Beziehungskompetenz zu fördern. Bildungsprozesse können in der Sozialen Arbeit auf Basis der Wissenschaft und ihrer Zielbestimmungen durch Beratung und Information, insbesondere aber auch durch die Ermöglichung sozialen Lernens durch das Arrangieren von Situationen und der Möglichkeit zur Beteiligung an diesen Settings gefördert werden.⁶⁶

8. Professionsethik

Die Professionsethik der Sozialen Arbeit bildet die Basis für fachlich begründete Entscheidungen. Ethische Prinzipien für die Soziale Arbeit wurden im Jahr 2018 von den Weltverbänden IFSW und IASSW/AIETC⁶⁷ formuliert

Die Professionsethik, an der sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Österreich orientierten sollten, findet sich im Dokument „Ethische Grundsätze in der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich“⁶⁸, welches 2024 vom obds und der ogsa (Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit) veröffentlicht wurde.

Von diesen können konkrete Handlungsoptionen bzw. Handlungskonzepte abgeleitet werden, die auch als Grundlage für die Verpflichtung der Sozialen Arbeit, sich mit begründeter Fachpolitik

in öffentliche Diskurse und Politiken einzubringen, verstanden werden können.⁶⁹ Diese Handlungsoptionen beinhalten die unbedingte Anerkennung der Menschenwürde, die Förderung der Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit sowie dem Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung. Die Wahrung von Vertraulichkeit und Privatsphäre sind ebenso enthalten wie der ethische Gebrauch von neuen Technologien und Interaktionen im digitalen Raum. Zentral für eine Praxis, die an professionsethischen Prinzipien ausgerichtet ist, ist das ganzheitliche Wahrnehmen von Adressat*innen sowie professionelle Integrität. Eingeschlossen sind auch eine Selbstverpflichtung zu entsprechender Aus- und Fortbildung sowie ein Bekenntnis zu Frieden und Gewaltfreiheit sowie Transparenz in Bezug auf Entscheidungsfindung und die Übernahme von Verantwortung für getroffene Entscheidungen. Aktuelle Diskurse legen darüber hinaus einen Fokus auf die Implementierung nachhaltiger, öko-sozialer Maßnahmen und stärken nochmals den ganzheitlichen Zugang Sozialer Arbeit und ihre Rolle für die Gestaltung von Gesellschaften.⁷⁰

Fach- und Berufsverbände haben die Verpflichtung, entsprechend den nationalen Erfordernissen, den Diskurs über Ethik in der Sozialen Arbeit voranzutreiben und eine kritisch reflexive Auseinandersetzung zu fördern.

9. Soziale Arbeit

Soziale Arbeit wird als Profession und Disziplin verstanden, wie es auch der Global Definition of Social Work entspricht.

Mit dem Begriff der Sozialen Arbeit werden im vorliegenden Text die Teilbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit, die in Österreich über eigenständige Entwicklungslinien verfügen, verstanden. Die Verwendung und Subsummierung dieser Bereiche unter dem Begriff der Sozialen Arbeit kann als ein erfolgreicher Versuch verstanden werden, auf pragmatische Weise ein überaus komplexes, heterogenes und in sich widersprüchliches Feld zu fassen.⁷¹ Gleichzeitig schafft der Begriff Soziale Arbeit eine „interberufliche Einheit“⁷² von Sozialarbeit und Sozialpädagogik und berücksichtigt ihre „Doppelgestalt“⁷³, die Thiersch bereits 1996

herausgearbeitet hat. Sozialpädagogik und Sozialarbeit verfügen im 21. Jahrhundert über keine deutlich voneinander abgegrenzten Praxisfelder mehr⁷⁴, wodurch der Versuch einer Zuordnung und Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen endgültig obsolet geworden ist. Diese Einschätzung deckt sich mit jener der ogsa⁷⁵ und der DGSA (Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit)⁷⁶, nimmt auf internationale Diskurse Bezug und steht in Einklang mit der Globalen Definition der Sozialen Arbeit.

Die Positionierung Sozialer Arbeit und ihre Funktion in Staat und Gesellschaft sind der internationalen Positionierung, wie sie durch den IFSW vorgenommen wurde, entnommen.⁷⁷ Der Anspruch der Sozialen Arbeit, sich politisch zu positionieren und für eine solidarische Gesellschaft einzutreten und zu einem gesellschaftlichen Ausgleich beizutragen, wird aus diesem und anderen Dokumenten abgeleitet.

10. Soziale Gesundheit

Entsprechend der Ottawa Charta steht Gesundheit für „(...) ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen (...) betont (...). Es beinhaltet als (...) konstituierende Momente (...) Frieden, angemessene Wohnbedingungen, Bildung, Ernährung, Einkommen, ein stabiles Ökosystem, eine sorgfältige Verwendung vorhandener Naturressourcen, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit“.⁷⁸ In der Ottawa Charta wird Gesundheit unter dem Aspekt der Gesundheitsförderung funktional verstanden, nämlich als Ressource, die Voraussetzung dafür ist, dass Personen ein unabhängiges, sozial und wirtschaftlich erfolgreiches Leben führen können. Damit ist die eigene Gesundheit die Voraussetzung dafür, das eigene Leben selbstbestimmt gestalten zu können. Die Soziale Arbeit, deren Auftrag es ist, insbesondere soziale Aspekte der Gesundheit zu fördern, hat in diesem Kontext eine besondere Bedeutung.

Das macht deutlich, dass der Begriff der Gesundheit⁷⁹, wie er von der WHO verwendet wird, weit über die häufig alltagssprachliche gleichgesetzte Bedeutung von Gesundheit mit körperlicher Gesundheit bzw. psychischer Gesundheit hinausgeht. Als wesentliche Elemente körperlicher, seelischer und sozialer

Gesundheit gelten: „(...) konstruktive Sozialbeziehungen, befriedigte Grundbedürfnisse, angemessene Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, Anpassung der Lebensgestaltung an die Umwelt, Sinnerfüllung und Einklang mit biogenetischen und physiologischen Potenzialen und körperlichen Möglichkeiten.“⁸⁰

Gesundheit ist also dann gegeben, wenn sich eine „Person (...) in den physischen, psychischen und sozialen Bereichen ihrer Entwicklung im Einklang mit den eigenen Möglichkeiten und Zielvorstellungen und den jeweils gegebenen äußeren Lebensbedingungen befindet.“⁸¹

Vor dem Hintergrund dieses mehrdimensionalen, nicht medizinentrierten Gesundheitsbegriffs ist die Soziale Arbeit eine wesentliche Akteurin in diesem Bereich. Sie trägt zur Gesundheit und zum Wohlbefinden von Einzelpersonen, Gruppen und der Gesellschaft bei. Der Auftrag Sozialer Arbeit und die Sichtweise Sozialer Arbeit auf Gesundheit wird auch vom IFSW geteilt.

Die Bedeutung von Gesundheit als Querschnittsmaterie zur Erreichung sowohl internationaler als auch nationaler Ziele wird beispielsweise auch in Nachhaltigkeitszielen der Sustainable Development Goals (SDG), verabschiedet von den Vereinten Nationen in der Agenda für eine Nachhaltige Entwicklung, festgeschrieben. So heißt es darin beispielsweise: *„Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“*.⁸² Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt in Österreich durch den Prozess „Gesundheitsziele Österreich“, mittels dessen ein Handlungsrahmen für eine gesundheitsförderliche Gesamtpolitik erarbeitet wird. Auf EU-Ebene wurden 2021 mit dem Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte Strategien verabschiedet, die konkrete Maßnahmen zur Umsetzung vorschlagen. Das *„Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung“* ist darin im Themenfeld „Sozialschutz und Inklusion“ aufgeführt und zeigt beispielhaft auf, wie sehr Armut, Gesundheit sowie weitere individuelle Risiken auch auf struktureller und gesamtgesellschaftlicher Ebene betrachtet werden müssen, um nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

11. Theorien (in) der Sozialen Arbeit

Theorien tragen dazu bei, den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand systematisch zu erfassen und mit bereits etablierten Beiträgen in Beziehung zu setzen. Aufgrund der Vielfalt der Ausprägungen Sozialer Arbeit und der Mannigfaltigkeit der sogenannten „sozialen Probleme“, mit denen sie sich beschäftigt, gibt es nicht *die* eine Theorie.⁸³ Vielmehr bezieht sich Soziale Arbeit auf unterschiedliche Theorien, die innerhalb der Disziplin entwickelt wurden. Sie macht sich aber auch Theorien aus Bezugswissenschaften zu eigen, die als Erklärungs- oder Handlungsmodelle dienen. Letztere sind besonders dazu geeignet, einzelne Felder der Sozialen Arbeit zu beschreiben bzw. spezifische, methodische Vorgehensweisen davon abzuleiten. Theorien, die innerhalb der Disziplin der Sozialen Arbeit entwickelt werden, können auch die wechselseitigen Bedingtheiten zwischen den einzelnen Ebenen und politischen Feldern, in denen Soziale Arbeit tätig ist, reflektieren und unter Bezugnahme auf internationale Definitionen und professionsethische Standards Analysen vornehmen. Die Entwicklung von Theorien der Sozialen Arbeit geht meist mit der Entwicklung von Verfahren für methodisches Handeln einher. Aktuell breit rezipierte Theorien der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum nehmen das Fall- bzw. das Feldverständnis, die Lebensweltorientierung oder systemische Modelle als Ausgangspunkt.⁸⁴

12. Vernetzung

Entsprechend der Zielbestimmungen der Sozialen Arbeit sind Vernetzungen und Kooperationen Voraussetzung für gelingende Interventionen. Sie umfassen daher Maßnahmen auf der individuellen sowie kollektiven Ebene und insbesondere auch die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit.

Quellen

- ¹ siehe dazu etwa die Beiträge von Moritz und Haberhauer in: Bakic, Josef et. al. (Hrsg.) (2020): Profession Soziale Arbeit in Österreich. Ein Ordnungsversuch mit historischen Bezügen. Wien: Löcker Verlag sowie Pantucek-Eisenbacher, Peter (2021): Soziale Arbeit in Österreich. In: Amthor et.al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Belz Juventa: 796ff bzw. Hefel, Johanna (2026): Soziale Arbeit in Österreich. In: Amthor et.al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 10., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Belz Juventa: 874ff.
- ² Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit und Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2024): Ethische Grundsätze in der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich. <https://obds.at/dokumente/entwurf-ethische-grundsätze-in-der-sozialen-arbeit-ein-rahmen-fuer-sozialarbeit-und-sozialpaedagogik-in-oesterreich/> (Zugriff: 07.08.2026).
- ³ IFSW (2014): Global Definition of Social Work. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff 02.09.2026).
- ⁴ IASSW/IFSW (2018): Global Social Work Statement of Ethical Principles. <https://obds.at/dokumente/iassw-global-standards/> (Zugriff 03.09.2026).
- ⁵ IASSW/IFSW (2020): Global Standards for Social Work Education and Training. <https://obds.at/dokumente/iassw-global-standards/> (Zugriff 03.09.2026).
- ⁶ IFSW (2014): Global Definition of Social Work. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff 02.09.2026).
- ⁷ Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023): Definition der Sozialen Arbeit – konkretisiert für Österreich <https://obds.at/dokumente/definition-der-sozialen-arbeit-konkretisiert-fuer-oesterreich/> (Zugriff: 08.08.2026).
- ⁸ AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation. <https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff 02.09.2026).
- ⁹ Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2023): Definition der Sozialen Arbeit – konkretisiert für Österreich <https://obds.at/dokumente/definition-der-sozialen-arbeit-konkretisiert-fuer-oesterreich/> (Zugriff: 08.08.2026).
- ¹⁰ AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation: S. 8 <https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/>
- ¹¹ Fischer-Gese, Torben (2010): Soziale Arbeit: Einheit von Vielheit – Identitätskriterien als Existenzbedingung. In: Thiersch, Hans/Treptow, Rainer (Hrsg): Zur Identität der Sozialen Arbeit - Positionen und Differenzen in Theorie und Praxis. Neue Praxis, Sonderheft 10, S. 35-38.
- ¹² AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation. <https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff 02.09.2026).
- ¹³ OEAD – Agentur für Bildung und Internationalisierung (2026): Das Österreichische Bildungssystem. <https://bildungssystem.oead.at/> (Zugriff: 02.10.2026).
- ¹⁴ BGBl. II Nr. 239/2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2021 Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Hortpädagogik und Sozialpädagogik <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009975&Artikel=&Paragraf=&Anlage=3&Uebergangsrecht=> (Zugriff 02.09.2026)
- ¹⁵ Bieker, Rudolf (2021): Was ist Soziale Arbeit? Eine Einführung in Gegenstand und Funktionen. In: Kuhlmann, Carola et. al. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Das Lehr- und Studienbuch für den Einstieg. Stuttgart: Kohlhammer 15 – 61: 36.
- ¹⁶ s.o.: 43.
- ¹⁷ AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation.

<https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff 02.09.2026).

¹⁸ IASSW/IFSW (2020): Global Standards for Social Work Education and Training. <https://obds.at/dokumente/iassw-global-standards/> (Zugriff 03.09.2026).

¹⁹ OEAD - Agentur für Bildung und Internationalisierung (2026): Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen (ISCED) <https://bildungssystem.oead.at/isced-klassifikation> (Zugriff:02.09.2026).

²⁰ BMFWF (2026): Sonderformen des Hochschulstudiums. <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/studium/sonderformen-studium.html> (Zugriff: 02.10.2026).

²¹ FBKSSO (2024): Kerncurriculum der Bachelorstudiengänge der Sozialen Arbeit. <https://obds.at/dokumente/kerncurriculum-der-bachelorstudiengaenge-soziale-arbeit-an-fachhochschulen-beschlossen-am-31-10-2024-von-der-fachbereichskonferenz-der-sozialen-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff: 07.08.2026).

²² AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation. <https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff 02.09.2026).

²³ Vernetzungsgremium (2024): Praktika im Bachelorstudium Soziale Arbeit – Österreichweite Standards. <https://obds.at/dokumente/praktika-im-bachelorstudium-soziale-arbeit-oesterreichweite-standards/> (Zugriff: 07.08.2026).

²⁴ AG Sozialpädagogik, FBKSSO, Netzwerk Sozialpädagogik Österreich, OBDS, OGSA, ÖFAS & ÖFEB Sektion Sozialpädagogik (Hrsg.). (2025). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit in Österreich. Eigenpublikation. <https://obds.at/dokumente/qualifikationsrahmen-soziale-arbeit-in-oesterreich/> (Zugriff 02.09.2026).

²⁵ BGBl. I Nr. 25/2024 Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ sowie der Bezeichnung „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“ (Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024 – SozBezG 2024) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012560> (Zugriff 02.09.2026)

²⁶ BGBl. II Nr. 239/2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 250/2021 Lehrpläne des Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, Hortpädagogik und Sozialpädagogik <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009975&Artikel=&Paragraf=&Anlage=3&Uebergangsrecht=> (Zugriff 02.09.2026)

²⁷ LGBL.Nr. 63/2008 Oö. Sozialberufegesetz i.d.g.F. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000528> (Zugriff 29.09.2026).

²⁸ 2448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP (2024): 1. https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2448/fname_1612415.pdf (Zugriff: 02.10.2026).

²⁹ Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit (2026): Das Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2024. <https://obds.at/sozbezg-2024/> (Zugriff: 07.08.2026).

³⁰ Oevermann (2002) zit. nach: Löwenstein, Heiko (2021): Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit. In: Kuhlmann, Carola et. al. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Das Lehr- und Studienbuch für den Einstieg. Stuttgart: Kohlhammer: 104 – 212: 104.

³¹ Truell, Rory und Jones, David N. (2010.): The Global Agenda for Social Work and Social Development: Extending the Influence of Social Work. URL: https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/ifsw-cdn/assets/ifsw_24848-10.pdf (Zugriff am 30.05.2022).

³² IFSW (2022): The Role of Social Workers in Advancing a New Eco Social World. URL: <https://www.ifsw.org/the-role-of-social-workers-in-advancing-a-new-eco-social-world/> (Zugriff:30.05.2022)

³³ IFSW (2014): Global Definition of Social Work. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (Zugriff: 30.05.2022).

³⁴ Zur Entstehungsgeschichte und Kritik siehe z.B. den Text von Avenir Social (s.a.) zur Entstehungsgeschichte der Definition <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Die-IFSW-Definition-und-ihre-Sicht-auf-die-Soziale-Arbeit-1.pdf> (Zugriff: 30.05.2022).

³⁵ IASSW/IFSW (2018): Global Social Work Statement of Ethical Principles. <https://obds.at/dokumente/iassw-global-standards/> (Zugriff 03.09.2026).

³⁶ IASSW/IFSW (2020): Global Standards for Social Work Education and Training. <https://obds.at/dokumente/iassw-global-standards/> (Zugriff 03.09.2026).

³⁷ CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2010/C 83/02). Online abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/s/tatic/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf (Zugriff: 25.06.2022).

³⁸ Europäische Kommission (2021): Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte. Online abrufbar unter <https://op.europa.eu/webpub/empl/european-pillar-of-social-rights/de/> (Zugriff: 26.06.2022).

³⁹ Pauls, Helmut (2004): Klinische Sozialarbeit. Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung. Weinheim: Juventa Verlag: 68.

⁴⁰ Sünker, Heinz (2024): Gesellschaftliche Perspektiven in Sozialer Arbeit; in: Braches-Chyrek, Rita; Sünker, Heinz: Soziale Arbeit in guter Gesellschaft. Wiesbaden: Springer: 154-167:159.

⁴¹ Weinhardt Marc, Widulle Wolfgang (2021): Beratung und Gesprächsführung. In: Amthor et.al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Belz Juventa: 135.

⁴² Sting, Stephan (2015): Disziplin und Differenz. Soziale Arbeit in Österreich jenseits disziplinärer Identitätszwänge. In: soziales_kapital 14/2015. <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/394/678.pdf>. (Zugriff: 30.05.2022).

⁴³ Bock, Karin, Braches-Chyrek, Rita (2021): Methoden der Sozialen Arbeit (Handlungsmethoden). In: Amthor et.al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Belz Juventa: 568f.

⁴⁴ Schalek, Kurt, Kappacher, Annette (2024). Ergebnisse Der AK-Befragung Zur Sozialen Arbeit. Verlag Arbeiterkammer Wien, 2024. <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/image/AC17321650/1/> (Zugriff: 04.09.2026)

⁴⁵ Eine Zuordnung zum Kammersystem bzw. die Etablierung eines Gewerbes ist aufgrund des komplexen Tätigkeitsfeldes und des gesellschaftlichen Auftrags von Sozialer Arbeit, der in krassem Widerspruch zu persönlichem Gewinnstreben steht, auch nicht vorstellbar und

zielführend. Eine Privatisierung und ein Rückzug des Staates aus Tätigkeitsfeldern, die es zum Ziel haben, eine solidarische Gesellschaft zu fördern und in jenen Bereichen tätig sind, in denen marktförmige Angebote nicht greifen, scheint geradezu absurd.

⁴⁶ Amthor, Ralph-Christian (2021): Adressat*innen. In: Amthor et.al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Belz Juventa: 41.

⁴⁷ BGBl. I Nr. 55/2005: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe id.g.F. <https://www.ris.bka.gv.at/geltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004121> (Zugriff:02.10.2026).

⁴⁸ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSG) (2020): Gesundheitsberufe in Österreich. Onlineveröffentlichung: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:e8c34dd6-725e-465a-a213-b4f1ba9b2b64/Gesundheitsberufe%20in%20%C3%96_2020_pdf.pdf (Stand: 25.06.2022)

⁴⁹ Müller, Burkhard (1997): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg i. Br.: Lambertus: S.107ff zit.n. Stimmer, Franz (2020): Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. 4, aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer: 226ff.

⁵⁰ Andere Autor*innen sprechen von „multiplen“ bzw. auch der 4-fachen Mandatierung Sozialer Arbeit und nehmen explizit einzelne Akteur*innen, Stakeholder bzw. Organisationen in ihre Überlegungen auf.

⁵¹ Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich: 86f.

⁵² s.o.: 87.

⁵³ BGBl. Nr. 210/1958 KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN id.g.F. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Zugriff:02.09.2026).

⁵⁴ United Nations (1990): Konvention über die Rechte des Kindes. <https://unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf> (Zugriff am 30.05.2022).

⁵⁵ United Nations (2008): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>. (Zugriff am 30.05.2022).

⁵⁶ Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. <https://rm.coe.int/16806b076a> (Zugriff:02.09.2026).

⁵⁷ Schilling, Johannes (2015): Ziele und Methoden Sozialer Arbeit. In: Schilling, Johannes und Klus, Sebastian: Soziale Arbeit. Geschichte-Theorie-Profession. 6. Aufl. München-Basel: Reinhardt: 171-195: 176.

⁵⁸ Wendt Peter – Ulrich (2017): Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa: 60.

⁵⁹ Van Rießen, Anne, Fehla, Michael (2021): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Kuhlmann, Carola et. al. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Das Lehr- und Studienbuch für den Einstieg. Stuttgart: Kohlhammer: 177 – 212: 207.

⁶⁰ Stimmer, Franz (2020): Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. 4, aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer: 129.

⁶¹ Mayer, Marion (2022): Beratung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Baden-Baden: Nomos: 93f.

⁶² Stimmer, Franz (2020): Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. 4, aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer: 130.

⁶³ s.o.: 143.

⁶⁴ s.o.: 143f.

⁶⁵ Erhard, Saskia (2023): Die Determinierung des Sozialen. Wie lässt sich der Legitimationsanspruch der Klinischen Sozialarbeit begründen? In: Klinische Sozialarbeit. Zeitschrift für psychosoziale Praxis und Forschung, 19(1), S. 6–8.

⁶⁶ Stimmer, Franz (2020): Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. 4, aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer: 150.

⁶⁷ IASSW/IFSW (2018): Global Social Work Statement of Ethical Principles. <https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2018/04/Global-Social-Work-Statement-of-Ethical-Principles-IASSW-27-April-2018-1.pdf> (Zugriff am 30.05.2022).

⁶⁸ Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit und Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2024): Ethische Grundsätze in der Sozialen Arbeit. Ein Rahmen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich. <https://obds.at/dokumente/entwurf-ethische-grundsätze-in-der-sozialen-arbeit-ein-rahmen-fuer-sozialarbeit-und-sozialpaedagogik-in-oesterreich/> (Zugriff: 07.08.2026).

⁶⁹ Schmocker, Beat (2011): Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Bern: AvenirSocial: 48.

⁷⁰ UNRISD/IFSW (2022): The Peoples Charta for an Eco Social World. Onlineveröffentlichung: <https://newecosocialworld.com/the-peoples-charter-for-an-eco-social-world/> (Zugriff: 21.07.2022).

⁷¹ Amthor, Ralph-Christian (2021): Soziale Arbeit. In: Amthor et. al.: Kreft/Mielenz – Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa: 755.

⁷² Müller, Carl Wolfgang (2010): Entwicklung und Perspektiven der Sozialen Arbeit als Profession. In: Silke Brigitta Gahleitner / Herbert Effinger / Björn Kraus / Ingrid Miethe / Sabine Stövesand / Juliane Sagebiel (Hg.), Disziplin und Profession Sozialer Arbeit. Entwicklungen und Perspektiven. Opladen & Farmington Hills: Budrich. 21-28: 25.

⁷³ Thiersch, Hans (1996): Sozialarbeitswissenschaft. Neue Herausforderungen oder Altbekanntes? In: Merten, Roland et al. (Hrsg.): Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven. Neuwied, Krefeld, Berlin: Luchterhand. 1-19: 11.

⁷⁴ Thole, Werner (2012): Die Soziale Arbeit – Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Aufl., Wiesbaden: VS. 19-70: 20.

⁷⁵ Österreichische Gesellschaft für Soziale Arbeit (2021): Kinder- und Jugendhilfe in Österreich. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Kindheit und Jugend der ogsa. Onlineveröffentlichung: https://www.ogsa.at/wp-content/uploads/2021/11/ogsa_AG-Kindheit_Jugend_Positionspapier2021.pdf (Zugriff am 30.05.2022).

⁷⁶ DGSA (2020): Forderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung der Sozialen Arbeit. Ein Positionspapier des Vorstands der DGSA.

Onlineveröffentlichung:

https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Aktuelles/2020-1-26_Positionspapier_Forschung_end.pdf

(Zugriff am 30.05.2022).

⁷⁷ IFSW (2016): The Role of Social Work in Social Protection Systems. URL: <https://www.ifsw.org/the-role-of-social-work-in-social-protection-systems-the-universal-right-to-social-protection/> (Zugriff am 30.05.2022).

⁷⁸ WHO (1986): Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung. https://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf (Zugriff 11.07.2022).

⁷⁹ WHO (1946): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation. Online unter: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/20200706/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1948-1015_1002_976-20200706-de-pdf-a.pdf (Zugriff: 25.06.2022)

⁸⁰ Hurrelmann, Klaus (2000) zit. nach: Ansen, Harald (2000). Klinische Sozialarbeit und methodisches Handeln, In: Beltz Juventa. Sozialmagazin 25. 15–26: 20.

⁸¹ Hurrelmann, Klaus (2010), zit. nach Bundesministerium für Arbeit und Soziales (o.A.): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung; https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2065474/429854/f44622ba078d4c189e369aa0e5ea4f9d/2013-07-31-teilhabebericht-data.pdf?download=1&utm_source=chatgpt.com (Zugriff am 6.10.2026)

⁸² United Nations (2015): Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 - Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Onlineveröffentlichung: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (Zugriff: 28.06.2022).

⁸³ Löwenstein, Heiko (2021): Wissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit. In: Kuhlmann, Carola et. al. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Das Lehr- und Studienbuch für den Einstieg. Stuttgart: Kohlhammer. 104 – 212: 114.

⁸⁴ s.o.:116ff.